



**Anhörung Projekt Largo; Revision Verordnungsrecht zum LMG 2015  
Anhörung der interessierten Kreise vom 22. Juni 2015 bis 30. Oktober 2015**

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Interessensgemeinschaft Detailhandel Schweiz  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : IG DHS  
Adresse, Ort : Postfach 5815, 3001 Bern  
Kontaktperson : Salome Hofer  
Telefon : 061 366 72 66  
E-Mail : salome.hofer@coop.ch  
Datum : 09. November 2015

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument bis am 30. Oktober 2015** an folgende E-Mail-Adresse:  
**largo@blv.admin.ch**

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
largo@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bemerkungen zur Anhörung Projekt Largo; Revision Verordnungsrecht zum LMG 2015 .....	4
2	BR: Lebensmittel und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV).....	5
3	BR: Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (LMVV) .....	8
4	BR: Verordnung über den nationalen Kontrollplan (NKPV) .....	10
5	BR: Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) .....	11
6	EDI: Verordnung über Aerosolpackungen .....	12
7	EDI: Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt (HKV) .....	13
8	EDI: Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug (VSS) .....	14
9	EDI: Verordnung über kosmetische Mittel (VKos).....	15
10	EDI: Bedarfsgegenständeverordnung mit den Anhängen 2, 9, 10.....	24
11	EDI: Verordnung über die Hygiene beim Schlachten (VHys).....	25
12	EDI: Lebensmittelinformationsverordnung (LIV) .....	26
13	EDI: Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz (VLpH).....	34
14	EDI: Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH) .....	38
15	EDI: Verordnung über Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf (VLBE) .....	41
16	EDI: Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel (VNem).....	42
17	EDI: Verordnung über neuartige Lebensmittel .....	44
18	EDI: Getränkeverordnung .....	45
19	EDI: Verordnung über die Qualität von Wasser für den Konsum und den Kontakt mit dem menschlichen Körper (VQWmK) .....	46
20	EDI: Zusatzstoffverordnung (ZuV).....	47
21	EDI: Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften (Aromenverordnung) .....	48
22	EDI: Verordnung über die Höchstgehalte für Kontaminanten (VKo) .....	50
23	EDI: Verordnung über Höchstgehalte für Pestizidrückstände (VPpH) .....	51
24	EDI: Verordnung über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe (VRLtH) .....	52
25	EDI: Verordnung über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen und bestimmten anderen Stoffen (VZVM) .....	53
26	EDI: Hygieneverordnung (HyV).....	55

27	EDI: Verordnung über technologische Verfahren und technische Hilfsstoffe in Lebensmitteln (VtVtH).....	57
28	BLV: Tschernobylverordnung.....	58



## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Anhörung Projekt Largo; Revision Verordnungsrecht zum LMG 2015

### Allgemeine Bemerkungen

Das Lebensmittelgesetz ist für die Mitglieder der IG DHS für die tägliche Arbeit im Interesse der Konsumenten auf allen Ebenen von grosser Bedeutung: Bei der Beschaffung, im Verkauf wie auch in den eigenen Produktionsbetrieben, die zu den grössten Lebensmittelverarbeitungsbetrieben in der Schweiz zählen. Praktisch alle unsere Produktionsbetriebe liefern auch ins Ausland. Die Mitglieder der IG DHS beziehen insbesondere im Frischebereich eine überwiegende Menge der Lebensmittel aus Schweizer Produktion. Rechtssicherheit sowie ein effizienter und verlässlicher Vollzug sind wichtige Voraussetzungen, um unseren Kundinnen und Kunden sichere, korrekt beschriftete und auch preislich attraktive Produkte anbieten zu können.

Die IG DHS befürwortet ausdrücklich die Angleichung des schweizerischen Lebensmittelrechts an die Bestimmungen der EU. Das neue Lebensmittelgesetz wurde vom Parlament verabschiedet und es wurde kein Referendum ergriffen. Die IG DHS hat sich immer für das neue Gesetz eingesetzt, da dieses Handelshemmnisse zur EU abbaut und einige Vereinfachungen schafft. Insofern ist es äusserst wichtig, dass nun die Verordnungen entsprechend angepasst werden, damit das neue Gesetz angewendet werden kann. Grossmehrheitlich bauen die neuen Verordnungen Handelshemmnisse zur EU ab und sind deshalb zu befürworten. Auch der Paradigmenwechsel ist für die Wirtschaft von Vorteil. Einige wenige, jedoch gewichtige Anpassungen lehnt die IG DHS ab und schlägt pragmatischere Lösungen resp. die Beibehaltung des geltenden Rechts vor. Dies insbesondere bei jenen Bestimmungen, die negative Konsequenzen für die betroffenen Branchen in der Schweiz zur Folge haben, ohne dass die Änderung einen sichtbaren Mehrwert schafft. Die IG DHS ist der Meinung, dass der Freiheitsgrad der Schweiz weiterhin hoch gehalten werden muss und nicht durch EU Anpassungen neue, nicht tarifäre Handelshemmnisse aufgebaut werden sollen.

## 2 BR: Lebensmittel und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)

### Allgemeine Bemerkungen

Die Begriffe Produktionsland, Herkunft und Ursprungsland werden nicht konsequent angewendet, resp. sind die Definitionen nicht klar.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2, Abs. 1 Ziff 8	<p>Es ist fraglich, ob unter diese Definition des "vorverpackten Lebensmittels" auch Lebensmittel fallen, die in der Form von so genannten „Multi-Packs“, nämlich zusammengefasste Einzelverpackungen, die nicht zum Einzelverkauf bestimmt sind, wie z.B. Eisstengel, Mini-Schokoladentafeln, vorverpackt sind. Hier sollte für ein besseres Verständnis der (auch nicht restlos klare) Wortlaut von Art. 2 Abs. 2 lit. g) LMIV (Verordnung (EU) Nr. 1169/2011) verwendet werden. Dann ist wenigstens klar, dass die Auslegung gleich sein muss, wie in der EU.</p> <p>Es müsste in den Erläuterungen klargestellt werden, was die „unmittelbare Abgabe“ bedeutet.</p>	<p>Vorverpacktes Lebensmittel: jede Verkaufseinheit, die als solche an Konsumentinnen oder Konsumenten oder an Restaurants, Grossküchen, Betriebskantinen oder ähnliche Einrichtungen abgegeben werden soll und die aus einem Lebensmittel und der Verpackung besteht, in die das Lebensmittel vor dem Feilbieten verpackt worden ist, gleichviel, ob die Verpackung es ganz oder teilweise umschliesst, jedoch auf solche Weise, dass der Inhalt nicht verändert werden kann, ohne dass die Verpackung geöffnet werden muss oder eine Veränderung erfährt; nicht als vorverpackt gelten...</p>
Art. 2, Abs. 1 Ziff 9&10	<p>Auch hier zeigt sich, dass die Definition von verarbeitetem und unverarbeitetem Lebensmittel unklar (analog LIV) ist: was ist bspw. mit Weizenmehl oder Reis? Die Definition ist zu stark auf den Bereich Fleisch und tierische Produkte fokussiert und muss überarbeitet und verfeinert werden. Diesbezüglich beantragen wir die oben genannte Anpassung.</p>	
Art. 12, Abs. 1, Bst. f	<p>Nach den Erläuterungen soll hiernach der Lebensmittelvollzug gegen Hinweise vorgehen können, welche Konsumenten in Bezug auf die Herkunft des betreffenden Produkts täuschen. Der Wortlaut verweist hier aber ausschliesslich auf die „Schweizer Herkunft eines Lebensmittels im Sinne des Markenschutzgesetzes“. Die Regelungen des Markenschutzgesetzes gehen aber weiter und gelten für sämtliche Herkunftsbezeichnungen, seien dies Hinweise auf ausländische Herkunft, seien dies lokale oder regionale Bezeichnungen. Es ist nicht verständlich, warum nur die Täuschung über die Herkunft Schweiz erfasst sein soll.</p> <p>Die Swissness-Regelungen dienen dem Schutz der Herkunftsangabe Schweiz. Sie sind gemäss den Materialien auf dem zivilrechtlichen Weg durchzusetzen und es gilt eine zivilrechtliche Beweislastumkehr zu Lasten</p>	<p><i>Hinweise, die nach lebensmittelrechtlichen Gesichtspunkten geeignet sind, bei den Konsumentinnen und Konsumenten falsche Vorstellungen über die Schweizer Herkunft eines Lebensmittels im Sinne des Markenschutzgesetzes vom 28. August 1992 zu wecken.</i></p>

	<p>des Herstellers. Gegenüber den lebensmittelrechtlichen Regelungen herrscht gemäss den Materialien zum sogenannten Swissness-Paket Koexistenz. Der lebensmittelrechtliche Vollzug kann also gegen Lebensmittel vorgehen, die seines Erachtens beim Konsumenten zu einer Täuschung über die Herkunft des Lebensmittels führen.</p> <p>Der Lebensmittelvollzug ist aber nicht für die Durchsetzung des Markenschutzgesetzes (Zivilrecht) zuständig. Er kann lediglich anhand der Kriterien des Markenschutzgesetzes einen Täuschungstatbestand feststellen. Es müssen aber die lebensmittelrechtlichen Massstäbe an eine Täuschungsgefahr angelegt werden und es darf insbesondere nicht auf die Beweislastumkehr im Zivilrecht zurückgegriffen werden. Ansonsten stehen a) sämtliche Lebensmittel mit Angabe einer Herkunft unter Generalverdacht und b) könnten Unternehmen (und letztlich auch der Vollzug) auf dem Weg des lebensmittelrechtlichen Vollzug lahmgelegt werden, indem gegen alle ihre Produkte beim Vollzug Anzeigen erstattet würden (ohne Kostenfolgen für den Anzeigenden). Dies ist im Zivilrecht nicht möglich, da der Hersteller zwar die Beweislast trägt, bei Obsiegen jedoch die Gegenpartei die Kosten tragen muss.</p> <p>Dieser Mechanismus ist in den Erläuterungen angetönt, sollte aber unseres Erachtens noch unmissverständlicher hervorgehoben werden.</p>	
35, Abs. 1 lit. c	Die Differenz zwischen Angaben bei Artikel 35, Abs. 1 c „Lebensmittel oder Zutaten mit einem Allergiepotehtial“ und Anhang 5 der LIV „Zutaten, die Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen auslösen können“	Verwendung des gleichen Wortlauts in zwei Verordnungen bzw. Verweis in der LGV auf Anhang 5 der LIV.
35, Abs. 1 lit. g	Die IG DHS setzt sich für die Beibehaltung der heutigen Vorgaben zur Nährwertdeklaration ein. Diese hat sich bewährt und ermöglicht insbesondere bei kleineren Verpackungen oder bei Produkten, welche direkt am Verkaufspunkt verpackt werden, eine reduzierte Deklaration. Die Schweiz sollte diesen bewährten Weg weitergehen und den Unternehmen weiterhin ermöglichen, die Nährwertdeklaration in passender Form anzuwenden (gew. Freiheitsgrad hochhalten).	<i>gegebenenfalls</i> eine Nährwertdeklaration

35, Abs. 1 lit. f	Gemäss LMG Art. 13, Abs. 6 dürfen Vorschriften keine unverhältnismässige administrative Mehrbelastung für Betriebe zur Folge haben. Bei Markenprodukten würde diese Bestimmung Importe verhindern. Aus der Sicht der IG DHS sollte hier das EU-Recht 1:1 übernommen werden. Das THG setzt in dieser Frage zudem klare Grenzen, die ausreichend sind.	streichen
35, Abs. 3	Warnhinweise müssen in 3 Sprachen aufgedruckt werden, wenn die ganze Schweiz beliefert wird: Dies kann zu Platzproblemen auf der Etiketle führen. Die Definition der Warnhinweise ist zudem im Bereich Lebensmittel nicht abschliessend klar, was zusätzlich zu Rechtsunsicherheit führt.	<del>Warnaufschriften müssen .....</del>
38, Abs. 2, lit. c	Die Regulierungsfolgenabschätzung kommt zum Schluss, dass die Kosten der bundesrätlichen Regelung den Nutzen übersteigen. Mit dem untenstehenden Antrag setzt sich die IG DHS für eine pragmatische Lösung ein, damit die mündliche Auskunft auf Basis von schriftlichen Angaben im Hintergrund weiterhin möglich ist. Die Schriftlichkeit ist bei täglich wechselnden Angeboten mit grossem Aufwand verbunden. Die IG DHS befürchtet, dass dies für die betroffenen KonsumentInnen nicht zwingend zu mehr Sicherheit führt. Die mündliche Auskunftspflicht kann allfälligen Systemfehlern bei der Erstellung der Informationen besser entgegenwirken. Auch die Regulierungsfolgenabschätzung kommt zum Schluss, dass die Kosten des bundesrätlichen Vorschlages den Nutzen übersteigen. Der oben genannte Vorschlag lässt die mündliche Auskunft explizit weiterhin zu. Die in Abs. 8 genannte Dokumentation bedeutet sicherlich einen zusätzlichen Aufwand, gleichzeitig muss aber auch festgehalten werden, dass die Auskunftspflicht schon heute gilt und die Informationen im Hintergrund verfügbar sein müssen. Neu dazu käme somit einfach eine gewisse Systematik, resp. systematische Dokumentation der Informationen. In einem Branchenleitfaden können für diese Dokumentation relativ einfache Richtlinien (wie beispielsweise Checklisten) definiert werden, analog Deutschland oder Österreich.	<p>Lit. c streichen.</p> <p><b>Neuer Abs. 5</b> <i>Über Lebensmittel oder Zutaten in Lebensmitteln mit Allergiepotehtial (Art. 35, Abs. 1, lit. c), die offen angeboten werden muss informiert werden.</i></p> <p><b>Neuer Abs. 6</b> <i>Diese Verpflichtung gilt auch dann als erfüllt, wenn an gut sichtbarer Stelle deutlich und gut lesbar ein Hinweis angebracht wird, dass die genannten Informationen auf Nachfrage mündlich erhältlich sind.</i></p> <p><b>Neuer Abs. 7</b> <i>Die mündliche Weitergabe der Informationen gemäß Abs. 6 hat durch dafür geschulte Personen zu erfolgen.</i></p> <p><b>Neuer Abs. 8</b> <i>Lebensmittelbetriebe haben sicherzustellen, dass die in Abs. 5 genannten Informationen mit Hilfe von schriftlichen Unterlagen wie Deklarationen von Rohstoffen usw. sicher gestellt werden können.</i></p>
42, Abs. 1, lit. a	Die IG DHS fordert eine Ausnahme für Geschenkkörbe, da hierbei der Aufwand für die Deklaration der einzelnen Verpackungen unverhältnismässig hoch wäre.	<i>Absatz 1 Buchstabe a gilt nicht für Lebensmittel, die in Automaten oder automatisierten Anlagen zum Verkauf angeboten werden <b>und für Geschenkkörbe.</b></i>
42 Abs. 1 lit. a	Die Warenlosangabe wird in der LMIV der EU für den Fernabsatz nicht gefordert. Die IG DHS fordert hier vollständige Übernahme von EU-Recht.	Ergänzen: ..., ausgenommen ist das Haltbarkeitsdatum und das Warenlos.

45 Abs. 2 lit. c	Warnhinweise müssen de facto in 3 Sprachen aufgedruckt werden, wenn die ganze Schweiz beliefert wird. Dies führt zu Platzproblemen auf den Etiketten ohne tatsächlichen Mehrwert, da die Definition der Warnhinweise zu wenig genau ist.	<del>Warnaufschriften müssen</del> .....
59,2b	Im Detailhandel werden sehr viele Produkte in Selbstbedienung abgegeben. Diese Situation muss berücksichtigt werden, soll eine gewisse fachliche Beratung bei der Abgabe sichergestellt werden.	<del>...oder abgeben</del>
90	Die IG DHS fordert in allen Übergangsbestimmungen eine Frist von 4 Jahren. Die Regulierungsfolgeabschätzung hat gezeigt, dass längere Übergangsfristen insbesondere zur Kostenreduktion bei den einmalig anfallenden Regulierungsfolgekosten beitragen.	Übergangsfrist neu: 4 Jahre statt 1 Jahr.

**3 BR: Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (LMVV)**

**Allgemeine Bemerkungen**



Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**4 BR: Verordnung über den nationalen Kontrollplan (NKPV)**

**Allgemeine Bemerkungen**

<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>

## 5

## BR: Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK)

## Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 24, Abs. 2 <sup>bis</sup> , Bst. a	Die Limite von mindestens 24 Stunden für das Einreichen der Gesundheitsmeldung für Hausgeflügel ist zu strikt ausgelegt, nachdem in der heutigen Praxis solche bis zum Mittag des Vortages erfolgen, was sich entsprechend bewährt hat.	Anpassen: „... frühestens 72 Stunden und muss bis spätestens am Mittag des Vortages vor der Schlachtung erfolgen (gilt nur für Werktage ohne Wochenende und Feiertage) und zusätzlich ....“
Art. 24, Abs. 2 <sup>bis</sup> , Bst. b	Wir erachten es klar nicht als Aufgabe der Schlachtbetriebe, dass diese pro Lieferant jeweils die BUR-Nummer eruieren und angeben müssen, zumal diese Angabe explizit von den Behörden nachgefragt wird und somit auch durch diese zu eruieren ist. Demzufolge ist die Angabe der Produzentenadresse durch den Schlachtbetrieb ausreichend.	Ersetzen: „.... die Adresse des jeweiligen Produzenten;“
Art. 24, Abs. 3 (neu)	Aufgrund der diversen Entwicklungen in den Prozessabläufen in den Schlachthöfen muss es auch möglich sein, den Kontrollbehörden die gewünschten Informationen nach Art. 22 Abs. 1 auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.	Neuer Absatz: „Der Geflügelfleischkontrolle können Informationen zur Lebensmittelkette nach Art. 22, Abs. 1, auch in elektronischer Form durch den Schlachtbetrieb zur Verfügung gestellt werden.“

**6 EDI: Verordnung über Aerosolpackungen**

**Allgemeine Bemerkungen**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**7 EDI: Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt (HKV)**

**Allgemeine Bemerkungen**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art 1, Bst. a, Ziff. 7	<p>Hier erfolgt ein Bezug auf Abschnitt 6, Art. 21 - 22 und auch auf Anhang 6. Die Begrifflichkeiten werden jedoch nicht konsequent und einheitlich angewendet. Im Anhang 6 ist weiterhin die Rede von textilen Materialien, Ledererzeugnissen und anderen Gegenständen. Deshalb sollte auch an dieser Stelle hier weiterhin von textilen Materialien gesprochen werden.</p>	<p>7. <del>Ledererzeugnisse</del> <b>textilen Materialien</b> hinsichtlich darin enthaltener chemischer Stoffe.</p>

**8 EDI: Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug (VSS)**

**Allgemeine Bemerkungen**

<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>

**Allgemeine Bemerkungen**

Grundsätzlich ist eine Übernahme von Regelungen der EU Verordnung im Sinne des Abbaus von Handelshemmnissen zu begrüßen. Ebenso müssen, was die Sicherheit von kosmetischen Mitteln und der Schutz vor Täuschung der Konsumenten betrifft, gleich lange Spiesse geschaffen werden. Zum Beispiel setzen klar definierte Anforderungen bezüglich GMP und Mikrobiologie Rahmenbedingungen für die Kontrolle, und es wird europaweit mit den gleichen Werten gearbeitet.

Die Kriterien hinsichtlich der Anpreisung für kosmetische Mittel stellen einen Aufwand dar, jedoch müssen sich alle Hersteller an gewisse Spielregeln halten, im Sinne der Konsumentinnen und Konsumenten. Dies sollte unbelegte, übertriebene oder gar falsche Werbeaussagen künftig verhindern. Leider ist durch den Nichtanschluss an die zentralisierte europäische Datenbank CPNP eine 1:1 Umsetzung nicht möglich. Ein paralleles System für die Schweiz aufzubauen ist ein riesiger Kraftakt für die Schweizer Wirtschaft und verhindert gleichzeitig den Parallelimport, da die Dokumentationen gar nicht beigebracht werden können. Aufwand und Nutzen müssen hier im Gleichgewicht sein. Solange keine reale Aussicht in Bezug auf ein MRA besteht, muss ein pragmatischer Weg gegangen werden. Deshalb fordern wir folgende Varianten:

Grundsätzlich ist die IG DHS der Meinung, dass sämtliche Verordnungsanpassungen die neue Handelshemmnisse zur Folge haben, zum jetzigen Zeitpunkt nicht in Kraft gesetzt werden können. Viel mehr sind die Abkommensverhandlungen mit der EU abzuwarten. Gleichzeitig anerkennt die IG DHS, dass für die Abkommensverhandlungen gewisse Äquivalenzanforderung umgesetzt werden müssen. Diesbezüglich erwartet die IG DHS jedoch, dass diese zwingend möglichst dem EU-Recht entsprechen. Insofern sollte beispielsweise bei der Schweizer Adresse eine Lösung für Parallelimporte gefunden werden. Importeure müssen bereits heute eine gewisse Rückverfolgbarkeit sicherstellen können, die auch zukünftig ausreichen sollte.

Dies aus folgenden Gründen:

- Die neuen Schweiz spezifischen Vorgaben bezüglich Kennzeichnung am Produkt verteuern die Kosmetika auf dem Schweizer Markt unnötig gegenüber dem Verkauf in nahen Ausland.
- Bei der Umsetzung der neuen Verordnung wird der Parallelimport eingeschränkt/ verunmöglicht. Es ist nicht nachvollziehbar, warum im Gegensatz zu Lebensmitteln auf kosmetischen Mitteln eine Schweizer Adresse auf dem Produkt angebracht werden muss. Dies ist nicht mit sicherheits- oder täuschungstechnischen Hintergründen erklärbar. Die verantwortliche Person ist in der Schweiz leicht über den Vertriebskanal eruiierbar.
- Ein weiteres Problem stellt der Herstellerbegriff dar. Durch die Übernahme der EU-Formulierung stellen die Anforderungen an den Hersteller bzw. den Importeur, wenn er keinen Sitz in der Schweiz hat, ein Problem dar. Dadurch wird der Import z.B. von Produkten von diesen Playern massiv erschwert. Eine 1:1 Übernahme ist somit in diesem Fall nicht möglich und stellt ein klares Handelshemmnis dar.

Deshalb fordern wir:

- die Beibehaltung der heutigen Regelung bezüglich Adressdeklaration (keine zwingende Angabe einer Schweizer Adresse).
- den Verzicht der Angabe des Ursprungslandes bei Herkunft EU/EFTA
- Die Möglichkeit einen Bevollmächtigten mit Sitz im EWR-Raum zu definieren
- Harmonisierung der neuen zusätzlichen Meldevorgabe bei ernsten unerwünschten Wirkungen von Kosmetika mit Art. 54 LGV. Eine Meldung im Falle von unerwünschten Wirkungen muss ausreichen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
2c	<p>Definition Hersteller ist neu. Entgegen der EU schränkt die CH den Herstellerbegriff ein. Nur mit Adresse in der Schweiz kann man Hersteller sein. Das entspricht nicht dem allgemeineren Herstellerbegriff der EU (ohne geografische Einschränkung) und führt zu Verwechslungen mit dem physischen Hersteller.</p>	<p>Die Definition des Herstellers muss ohne geographische Einschränkung gemacht werden, analog der EU. Für geografische Einschränkung gibt es die Begriffe des Importeurs oder des Inverkehrbringens. Die Begrifflichkeiten sollten unbedingt gleichbedeutend sein. Für Hersteller mit Sitz in der Schweiz könnte der Begriff "Schweizer Hersteller" verwendet werden.</p>
3	<p>Für Herstellerin und Importeurin gelten alle in dieser Verordnung festgelegten Pflichten. D.h. ein Import von Markenprodukten ist nicht möglich, wenn der Markenhersteller selber keinen Sitz in der Schweiz hat. In Kombination mit Art. 2 können nicht mal mehr namhafte Kosmetika eingeführt werden. Viele Pflichten der Verordnung (Erstellung des PIF, GMP, Mikrobiologie, etc.) kann nur der physische Hersteller übernehmen. Diese fallen auch unter das Betriebsgeheimnis. Der Handel mit innovativen und neuen Marken (der Markenhersteller hat noch keinen Sitz in der Schweiz) wird unterbunden. Somit profitieren von dieser Regelung die grossen Player. Die Herstellung von Eigenmarken (Me too) durch namhaften europäische Herstellern wird unterbunden, bzw. jeder Eigenmarkenproduzent müsste erst eine Tochtergesellschaft in der Schweiz gründen, um ein Produkt offerieren und liefern zu können. Pflichten für den Importeur sind so festzulegen, dass Innovation nicht erstickt wird. Bei Importen sind die Händler für die Verfügbarkeit der Produktionsinformationsdatei zuständig oder ein schriftlicher Bevollmächtigter. Ein Bevollmächtigter muss mittels vertraglichem Rahmenvertrag auch in anderen Ländern benannt werden können, damit die Produktion der Eigenmarken oder von Fremdmarken (ohne Schweizer Markenvertretung) auch ausserhalb der Schweiz möglich ist. Der Zugriff der Behörden auf das PIF kann somit über den Importeur dennoch sichergestellt werden. Mit diesem neuen Passus könnte eine schlanke Verordnungsanpassung vorgenommen werden, die bei Importen und insbesondere Parallelimporten den Zugang zu den relevanten Daten gewährleistet ohne grosse Folgekosten bei den Importeuren zu generieren. Wird diese Verordnungsanpassung nicht übernommen plädieren wir dafür, den Antrag unter Art. 4, Abs. 2 (neuer Absatz) auch auf EWR Staaten auszudehnen. Nur so kann sichergestellt werden, dass Importe ohne unverhältnismässig hohe Folgekosten weiterhin</p>	<p><i>2 Die Herstellerin oder die Importeurin kann schriftlich einen Bevollmächtigten mit Adresse in der Schweiz oder in einem EWR-Staat benennen, für den ebenfalls die Pflichten nach Absatz 1 gelten.</i></p>



	möglich sind.	
Art. 4, Abs. 2 (Neu eingefügt)	<p>Grundsätzlich muss bemerkt werden, dass aus unserer Sicht weder Händler noch Hersteller ein Interesse daran haben, bei Meldefällen nicht umgehend zu reagieren und die betroffenen Produktechargen aus dem Verkauf zu nehmen oder die Behörden mit Unterlagen wie dem PIF zu bedienen. Diese Reaktion ist von allen Beteiligten, auch bei Parallelimporten, zu erwarten. Bei den Mitgliedern der IG DHS wird auch bei solchen Direktimporten strikt darauf geachtet, dass keine Plagiate importiert werden. Insofern kann in jedem Fall auf zum Originalhersteller mit Sitz in der Schweiz oder der EU bzgl. den sicherheitsrelevanten Daten zurück gegriffen werden. Bei Direktimporten aus der EU kann via CH-Niederlassung der betroffenen Marke sichergestellt werden, dass die Produktinformationsdatei verfügbar ist. Fakt ist, dass nahezu sämtliche Produkte, die parallel importiert werden, von Marken stammen, die in der Schweiz eine eigene Niederlassung oder einen Markenvertreter haben. Bereits heute ist es so, dass der betroffene Händler im Falle einer Meldung oder Beanstandung die Behörden an die betroffene Markenniederlassung in der Schweiz weiterleitet. Sicherheitsrelevante Daten betreffen in der Regel die Rezeptur eines Produktes und diese wird den Händlern durch den Hersteller nicht bekannt gemacht.</p> <p>Bei Direktimporten aus Drittstaaten ist es teilweise so, dass keine Markenniederlassung in der Schweiz existiert. Diesbezüglich ist die IG DHS bereit, Hand für eine Lösung zu bieten.</p>	<p><i>Bei Parallelimporten aus Nicht-EWR Staaten verpflichtet sich der Händler, den Zugriff auf die Produktinformationsdatei jederzeit zu gewährleisten.</i></p> <p>Unter Parallelimport im hier verwendeten Sinn wird analog des Berichtes des Bundesrates vom 8. Mai 2000 über Parallelimporte und Patentrecht den Import einer immaterialgüterrechtlich (z.B. patentrechtlich) geschützten Ware, die vom Schutzrechtsinhaber selber oder mit dessen Zustimmung in einem Drittland in Verkehr gebracht wurde. Parallelimporte sind nur bei einer internationalen oder einer regionalen Erschöpfung möglich, im letztgenannten Fall nur innerhalb des betreffenden Wirtschaftsraums. Sie treten vor allem dann auf, wenn die Preise im Importland signifikant höher sind als im Drittland, in dem das Erzeugnis in Verkehr gebracht wurde.</p>
Art. 4 Abs. 3	<p>Davon ausgehend, dass keine Schweizer Adresse auf der Verpackung nötig ist (siehe Bem. zu Art. 9), müsste dieser Absatz angepasst werden. Es wäre sicher sinnvoll, wenn das BLV zu diesen Anforderungen Guidelines zur Verfügung stellen könnte, um den zu erwartenden vielen Anfragen vorzubeugen</p>	<p><del>... an der auf der Verpackung angegebenen Adresse...</del></p>
Art. 5 Abs. 3	<p>Die Anforderungen an den Sicherheitsbewerter weichen vom EU Recht (Art 10 Ziff. 2 EU KosVO) ab und führen dazu, dass in der Schweiz kaum noch genügend Sicherheitsbewerter gefunden werden können. Die Einschränkung auf Ärzte und Apotheker ist nicht gerechtfertigt. Ein Chemiker mit Zusatzausbildung (z.B. DGK/IKW-Kurs) dürfte in der Schweiz keine Sicherheitsbewertungen durchführen, obschon er dazu in der EU qualifiziert wäre. Die zu erwartenden Engpässe erhöhen letztlich das Preisniveau für Schweizer Pro-</p>	<p><i>...Die Sicherheitsbewertung des kosmetischen Mittels wird durch eine Person durchgeführt, die im Besitz eines Diploms oder eines anderen Nachweises formaler Qualifikationen ist, der nach Abschluss eines theoretischen und praktischen Hochschulstudiengangs in Pharmazie, Toxikologie, Medizin oder einem ähnlichen Fach oder eines als gleichwertig anerkannten Studiengangs erteilt worden ist.</i></p>

	<p>dukte und bedeuten eine Schlechterstellung gegenüber Herstellern aus der EU.</p> <p>Wir fordern deshalb eine entsprechende Anpassung.</p>	
Art. 5 Abs. 4	<p>Rezepturänderungen, Unverträglichkeitsmeldungen etc. fallen nicht unter „neueste wissenschaftliche Erkenntnisse“, sollten aber im Sicherheitsbericht auch berücksichtigt werden. In der EU Kosmetikverordnung ist dies besser geregelt, weshalb wir eine Angleichung fordern.</p>	<p><i>... und zusätzlicher sachdienlicher Informationen, die sich nach dem Inverkehrbringen des Mittels ergeben haben...</i></p>
Art. 5 Abs. 5	<p>Hier fehlt die in Art. 10 Abs. 3 der EU KosVO genannte Präzisierung „die zum Zeitpunkt der Durchführung der Studien galten“, da andernfalls die Studien immer wieder überarbeitet werden müssen.</p> <p>Auch dieser Punkt ist eine Schlechterstellung gegenüber Herstellern aus der EU und hat Auswirkungen auf das Preisniveau.</p>	<p><i>...die zum Zeitpunkt der Durchführung der Studien galten.</i></p>
Art. 6 Abs. 2	<p>Bei den CMR Inhaltsstoffen erlaubt die EU KosVO eine Verwendung in Kosmetika, wenn das SCCS eine positive Opinion dazu abgegeben hat. In diesem Falle können die Anhänge 3 bis 6 entsprechend angepasst werden. Der Entwurf verschweigt diesen Mechanismus und stellt alleine auf die Möglichkeit einer Anpassung des Anhangs 3 ab. Das kann gegenüber der EU Regelung zu Einschränkungen und zu Handelshemmnissen führen. Wir schlagen deshalb vor, die EU Formulierung möglichst 1:1 zu übernehmen.</p>	<p><b>Ersetzen durch</b></p> <p><i>Die Verwendung von Stoffen, die gemäss Teil 3 des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als CMR-Stoffe der Kategorie 2 eingestuft sind, in kosmetischen Mitteln ist verboten.</i></p> <p><i>Jedoch kann ein Stoff, der in Kategorie 2 eingestuft ist, in kosmetischen Mitteln verwendet werden, wenn er vom SCCS bewertet und für die Verwendung in kosmetischen Mitteln für sicher befunden worden ist.</i></p> <p><i>Das EDI kann diese Stoffe in die Anhänge 3-6 aufnehmen.“</i></p>
8	<p>Unter 1 steht, dass auf der Verpackung und dem Behältnis... die Liste der Bestandteile angebracht werden muss. Dann steht unter g., dass die Liste nur auf der Verpackung zu erscheinen braucht. (Widerspruch in der Formulierung).</p>	<p>Unter Ziffer 1 kann einfacher stehen: auf der Verpackung... muss ... die Liste der Bestandteile angebracht sein. Der Absatz g. könnte dann entfallen und ist deshalb zu streichen</p> <p>Absatz g streichen</p>
9, Abs. 1, lit. b	<p>Die Angabe der Schweizer Adresse verunmöglicht die Parallelimporte von</p>	<p>Abs. 1, lit. b:</p>

	<p>Markenprodukten aus dem EU-Raum komplett. Durch die zusätzliche Deklaration einer CH-Adresse müsste auch die Produkteverantwortung (Herstellerverantwortung) übernommen werden können und das PIF vorliegen. Dies ist aber bei Markenartikel aus dem EU Raum nicht möglich (Zugriff auf Prüfberichte PIF/Sicherheitsbewertung / Keimbelastungstests etc. wegen Betriebsgeheimnis nicht möglich). Der CH-Markt wird wirksam abgeschottet und dem Detailhandel wird das einzige Mittel gegen überhöhte Importpreise genommen. Die Markenhersteller aus dem EU-Raum produzieren weiterhin Produkte speziell für den CH Markt und können die teureren Verkaufspreise hinter solchen Vorschriften weiterhin verstecken. Das Schutzniveau wird nicht erhöht. Beim Parallelimport werden ausschliesslich etablierte Marken von Lieferanten mit einem funktionierenden Q-System eingekauft. Zudem kann der Handel vom Vollzug aufgrund des Verkaufsortes dennoch in Pflicht genommen werden.</p>	<p><i>...den Namen, die Firma und die Adresse der <del>in der Schweiz ansässigen</del> Herstellerin.</i></p> <p>Abs 1, lit. b: <del>oder der Importeurin des kosmetischen Mittels;</del> <i>Die Importeurin ist verpflichtet, dem zuständigen Kantonalen Labor oder dem BLV die von ihm vertretenen Marken jährlich zu melden.</i></p>
9, Abs. 1, lit. c	<p>In der EU muss das Ursprungsland nur für importierte Kosmetika (Import in die EU) angegeben werden. Innerhalb der EU reicht die Adressangabe eines EU Landes wo das PIF vorliegt. Der CH-Vorschlag sieht aber zwingend die Deklaration des Ursprungslands vor. Die meisten Importe von Kosmetika kommen aus der EU. Diese müssten somit zusätzlich etikettiert werden. Parallelimporte würde diese Regelung verhindern oder verteuern. Die Markenhersteller können die teureren Verkaufspreise wiederum auf die CH-Sonderregelungen (CH-Deklaration) schieben.</p>	<p><i>... das Ursprungsland <b>sofern dieses ausserhalb des EU/EFTA Raumes liegt.</b></i></p> <p>Die Herkunftsangabe mittels Angabe von geographischen Räumen oder Staatenverbände müssen auch zukünftig erlaubt sein (Made in EU).</p>
9, Abs. 1 lit d	<p>Auch hier eine unnötige und handelshemmende Abweichung vom EU Recht, die wir beanstanden: Die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatum mit dem Hinweis „mindestens haltbar bis <u>Ende</u>“ ist unnötig. Hier genügt unserer Ansicht nach die Formulierung „mindestens haltbar bis“ gemäss EU-KosVO (Art. 19, Absatz 1c).</p>	<p><i>...<b>mindestens haltbar bis...</b></i></p>
9 f	<p>Angabe zur Aufbewahrungsbedingungen, die eingehalten werden müssen, damit die angegebene Mindesthaltbarkeit gewährleistet ist.</p>	<p><i>.. die <b>erforderlichenfalls</b> eingehalten ...</i></p>
Art 9 Abs. 1 lit. g	<p>Hier wird eine nützliche und sinnvolle Regelung der EU KosVO (s. Art. 19 Abs. 1 lit e) weggelassen, die in der VKos unbedingt übernommen werden muss.</p>	<p><i>...die Chargennummer oder das Zeichen, das eine Identifizierung des kosmetischen Mittels ermöglicht. Ist dies aus praktischen Gründen wegen der geringen Abmessungen der kosmetischen Mittel nicht möglich, so brauchen diese Angaben nur auf der Verpackung zu stehen.</i></p>

Art 9 Abs. 2	Eine Wiederholung von Art. 45 Abs. 2 lit c LGV. Siehe die dort gemachten Bemerkungen, wonach maximal 2 Amtssprachen genügen.	
Art 11	Gegenüber der EU Regelung besteht eine textliche Abweichung: Diese Angaben müssen dort nur "auf Anfrage" veröffentlicht werden. Der Entwurf könnte zur Auffassung führen, eine Veröffentlichung habe generell zu erfolgen	... der Öffentlichkeit <b>auf Anfrage</b> mit geeigneten ...
Art 13	Hier fehlt der in der EU KosVO vorhandene Hinweis, dass die ISO Zertifizierung optional ist. Es genügt nicht, wenn nur in den Erläuterungen darauf hingewiesen wird. Eine Erwähnung im Verordnungstext würde mehr Klarheit bei der Rechtsanwendung schaffen.	...Die Einhaltung der guten Herstellungspraxis wird vermutet, wenn die Herstellung gemäss den einschlägigen harmonisierten Normen erfolgt, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind.
Art. 14, 15	Meldung von ernsten unerwünschten Wirkungen ans BLV. Hier beantragt die IG DHS zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten Streichung, da die Meldepflicht bereits in LGV Art. 54 geregelte ist.	Streichung,
Art 15	Diese Formulierung könnte dazu führen, dass Händler eigenmächtig, ohne Rücksprache mit dem Hersteller, Produkte vom Markt zurückrufen. Hier sollte deshalb die Formulierung von Artikel 6, Abs. 3 der EU-KMVO gewählt werden.	<p><i>Sind Händler der Auffassung oder haben sie Grund zu der Annahme, dass</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>ein kosmetisches Mittel nicht den Anforderungen dieser Verordnung genügt, stellen sie das kosmetische Mittel so lange nicht auf dem Markt bereit, bis es mit den geltenden Anforderungen in Übereinstimmung gebracht wurde;</i></li> <li>• <i>ein von ihnen auf dem Markt bereitgestelltes kosmetisches Mittel nicht dieser Verordnung entspricht, stellen sie sicher, dass die erforderlichen Korrekturmassnahmen ergriffen werden, um die Konformität dieses Mittels herzustellen oder es gegebenenfalls vom Markt zu nehmen und zurückzurufen.</i></li> </ul> <p><i>Ausserdem sind, wenn von dem kosmetischen Mittel ein Risiko ausgeht, unverzüglich die verantwortliche Person und die zuständigen Behörden zu informieren, und ausführliche Angaben zu machen, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmassnahmen.</i></p>

		<i>men.</i>
Art 16 Abs. 1	Der Artikel ist zu ungenau und missverständlich formuliert und könnte so verstanden werden, dass jeder Endverbraucher namentlich erfasst werden muss. Wir schlagen einfach die Übernahme der präziseren Formulierung in Art. 7 der EU KosVO vor.	<b>..an welche weiteren Händlerinnen sie das....</b>
Art. 20 i.V.m. Art. 90 LGV	Die Möglichkeit zur Verlängerung der Übergangsfristen muss vom EDI unbedingt ergriffen werden. Insbesondere die neuen Vorschriften für Produktdossiers und Sicherheitsbewertungen stellen für die nationalen Firmen einen grossen finanziellen und personellen Aufwand dar (siehe RFA). Für Importeure auch die allfällige Umstellung auf die Schweizer Adresse oder den dazu von uns vorgeschlagenen Alternativverfahren.  Wir betrachten eine Übergangsfrist von 4 Jahren für diese Punkte als unumgänglich, will man sicherstellen, dass die Unternehmen die Vorgaben sauber und seriös umsetzen und die anfallenden Kosten auf mehrere Jahre verteilen können.	Übergangsfrist auf 4 Jahre festlegen.
Anhang 3 Ziff. 37	Olaflur. In der geltenden VKos ist der Warnhinweis mit „enthält Olaflur“ genannt, im Entwurf nur noch mit der für Verbraucher unbekanntem chemischen Bezeichnung.  Es ist bekannt, dass es sich um einen Fehler der EU KosVO handelt, der bei der nächsten Revision korrigiert wird.  Alpha Hydroxisäure ist eingeschränkt auf Peeling Produkte, dies ist in der EU KosVO nicht der Fall.	Vollständige Übernahme der EU Kosmetikverordnung.
Anhang 4		Vollständige Übernahme der EU Kosmetikverordnung.

Ziff 150		
Anhang 5	Dieser Anhang weicht in einigen Punkten vom entsprechenden Anhang der EU KosVO ab (z. B. <b>Etherische Öle, Hexetidine</b> ). Wir fordern eine 1:1 Übernahme des EU Rechts und weisen erneut darauf hin, dass jede Abweichung zu Handelshemmnissen und damit zu Mehrkosten führt.	Vollständige Übernahme der EU Kosmetikverordnung Z.B. für Hexetidine
Anhang 13	Die Festlegung von mikrobiologischen Reinheitsanforderungen gehört unseres Erachtens nicht in eine Verordnung. Wir würden es bevorzugen, wenn diese in einer separaten „Guideline“ und nicht in der Verordnung festgelegt werden, und dann eventuell durch einen klaren Bezug an die gesetzliche Vorgabe gekoppelt sind (z.B. GMP ISO 22716 an VO (EU) 1223/2009). Die separate Festlegung ermöglicht in der Regel mehr Flexibilität z.B. bei Aktualisierungen (Stand der Technik, best practice).  Bei candida fehlt „albicans“. Außerdem Tippfehler „10 <sup>2</sup> KBE <sup>64</sup> /g“.	Entsprechende Anpassung
Formale Aspekte	Art. 2d: Ist „Drittstaat“ ein in der Schweiz gängiger Begriff für alle Länder ausserhalb der Schweiz?  Art. 4: Überschrift „Informationsdatei...“ – in der Überschrift wird nur von „Informationsdatei“ gesprochen, im Folgenden aber von „Produktinformationsdatei“.  Art. 7, Abs. 1: die Formulierung „Kosmetische Mittel dürfen nur folgende Stoffe enthalten“ kann auch so verstanden werden, dass überhaupt keine anderen Stoffe als die in den Anhängen genannten eingesetzt werden dürfen. Die Formulierung sollte abgeändert werden, z.B. „kosmetische Mittel dürfen die folgenden Stoffe nur gemäss der folgenden Bestimmungen enthalten“.  Art. 9, Abs. 2: Hiernach müssen sich Warnhinweise von der übrigen Kennzeichnung „klar abheben“. Hier ist fraglich, wie der Begriff „Abheben“ zu verstehen ist und ein Abheben gewährleistet werden kann (Fettdruck, andere	Entsprechende Anpassung

	<p>Schriftgröße oder -farbe?). Unserer Meinung nach genügt hier die Formulierung „deutlich abgesetzt“. Dies würde auch eher der bisherigen Praxis entsprechen.</p> <p>Anhang 11, Nr. 6, Ziff. 3: Hier wird von „betreffende Mitgliedsstaaten“ gesprochen. Das gilt wohl nicht für die Schweiz</p>	
--	---	--

**10 EDI: Bedarfsgegenständeverordnung mit den Anhängen 2, 9, 10**

**Allgemeine Bemerkungen**

<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
10	Definitionen und Geltungsbereich aus 10/2011 wurde übernommen, aber Kautschuk und Silikone werden hier nicht explizit genannt.	Silikone und Kautschuke bzw. Ionenaustauscher müssen von der Regelung ausgeschlossen werden, um Abweichung zum EU Recht und somit Handelshemmnisse zu verhindern.
Abschnitt 13	Ausführlichere Anforderungen und Definition aktive und intelligente Materialien als in der EU.	Übernahme der EU Regelung (450/2009) bei Art. 37 Buchstabe c.
Anhang 4 2.4.2.1.6 Mehrweggegenstände		Verweis auf Art. 14 Abs. 2 Bst b - es gibt kein Bst. b in Abs. 2 - Verweis korrigieren
Diverse Anhänge	Die Detailhändler müssen bei Änderungen der Anhänge frühzeitig informiert werden.	Versand von regelmässigem Newsletter oder Sicherstellung der Information über andere Kanäle.
Abschnitt 4 (Metall und Metalllegierung) Absatz 5	Die Regelung "Verzinkte und Zinklegierungen ... nicht für den direkten Kontakt mit Lebensmitteln verwendet werden." ist eine Schweiz spezifische Bestimmung und stellt ein Handelshemmnis zur EU dar.	Streichung der Regelung "Verzinkte und Zinklegierungen ... nicht für den direkten Kontakt mit Lebensmitteln verwendet werden."



**11 EDI: Verordnung über die Hygiene beim Schlachten (VHys)**

**Allgemeine Bemerkungen**

<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>

**12 EDI: Lebensmittelinformationsverordnung (LIV)**

**Allgemeine Bemerkungen**

<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
1	<p>Art. 1 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 LMIV bezieht sich nur auf Lebensmittel, die an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden. Diese Einschränkung ging vergessen und ist der Klarheit halber noch aufzunehmen.</p> <p>Zudem taucht erstmals der Begriff "Verpflegungsbetriebe" auf? Hier sind wohl "Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung", derzeit definiert in Art. 38 Abs. 3 LGV (siehe Kommentar dort) gemeint.</p>	<p>1 Diese Verordnung legt Grundsätze für und Anforderungen an die Information über Lebensmittel fest und regelt insbesondere deren Kennzeichnung sowie die Werbung für sie.</p> <p>2 Sie gilt für alle Lebensmittel, die für den Endverbraucher bestimmt sind, einschließlich Lebensmitteln, die von Anbietern von Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden, sowie für Lebensmittel, die für die Lieferung an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung bestimmt sind.</p>
3 und 21  3, Abs. 1, lit. n	<p>Pflicht der langen Nährwertdeklaration: Herausfordernde und kostenintensive technische Umsetzung (Systemanpassungen), Platzmangel auf Verpackungen =&gt; Aufwand/ Kosten vor allem für Prepacking-Angebot (Käse, Charcuterie, Ready to eat Produkt, welche in den Filialen verpackt und etikettiert werden) unverhältnismässig.</p> <p>Bei einer obligatorischen Nährwertkennzeichnung müssten wir drastisch unser Sortiment streichen (z.B. Sandwiches, Tagesmenü, Tagessalate und Tagessuppen,...). Wir wären nicht mehr flexibel und die Kosten wären unverhältnismässig.</p>	<p>Forderung der Beibehaltung der bestehenden Vorgaben zur Nährwertdeklaration oder Forderung von mehr Ausnahmen im Bereich der artisanal produzierten Lebensmittel wegen zu starken Schwankungen der Nährwerte –z.B. durch Anpassung von Anhang 10 Pkt. 19 und im Bereich der Prepacking-Produkte - z.B. mittels Ausdehnung Anhang 10 Pkt. 2 mit mehreren Zutaten/ Zutatenklassen.</p> <p>Nährwertdeklaration weiterhin freiwillig oder mindestens Ausnahmen erweitern.</p>
3, Abs. 1, lit. i	<p>Diese Bestimmung stellt ein Handelshemmnis zur EU dar, da die Herkunft des charakteristischen Rohstoffes eines Lebensmittels neu angegeben werden muss.</p> <p>In der EU ist keine weiterführende Kennzeichnung der Rohwarenherkunft vorgesehen, da kein ausreichendes Konsumentenbedürfnis besteht.</p> <p>Import von Markenartikeln wird massiv verteuert resp. faktisch verunmöglich.</p>	Streichen.

	licht.	
3	Die Mengenangabe fehlt.	Lit. r (neu): Mengenangabe gemäss Mengenangabeverordnung vom 5. September 2011.
3, Abs 4	In EU wird Bezeichnung, Allergene, Nettofüllmenge und Datierung verlangt Es wird Begriff "grösste Oberfläche" verwendet, ist nicht dasselbe.	Beträgt die grösste <b>Oberfläche</b> weniger als 10 cm <sup>2</sup> , so sind nur die Angaben nach Abs. 1 Bst. a, c, <b>e</b> und <b>r</b> auf der Packung ... FIAL: Beibehaltung des Begriffes "grösste bedruckbare Einzelfläche". Diesen Begriff überall verwenden.
4, Abs. 2	Unklar, was das konkret bedeutet. Der Begriff "Blick ablenken" ist ziemlich schwammig und lässt viel Interpretationsspielraum.	Streichen: "Blick darf nicht abgelenkt werden"
4, Abs. 3	In Artikel 4 Abs. 4 wird eine Schriftgrösse von 0.9 mm als ausreichend lesbar für kleinere Verpackungen eingestuft. Es ist daher nicht begründet, dass eine Schriftart von 1,2mm vorgegeben wird. Da gemäss Abs. 4 auch die Schriftgrösse 0,9 mm als lesbar eingestuft wird, diese für alle Verpackungen vorsehen - da in der Schweiz Mehrsprachige Kennzeichnung von Seiten Konsumenten gefordert wird	... von mindestens <del>1.2 mm</del> 0.9mm
4, Abs. 5, lit. b	Unnötige Bestimmung, die keinen Mehrwert bringt.	streichen
5	Die LIMV unterscheidet nur zwischen „vorverpackten“ und „nicht vorverpackten“ Lebensmitteln. Der Begriff „offen angeboten“ sollte vermieden werden.	Die Formulierung der LMIV zu nicht vorverpackten Lebensmitteln muss übernommen werden. <b><i>Nicht vorverpackte Offen angebotene Lebensmittel</i></b> <i>1 Bei <del>offen angeboten</del> nicht vorverpackten Lebensmitteln...</i>
5, Abs. 1		Diese Informationspflicht gilt nicht für die Angaben nach Art. 3 Abs. 1 Bst. n und Art. 33 ....
11, Abs. 1	Die IG DHS interpretiert die nebenstehende Formulierung so, dass die bisherigen Hervorhebungen der einzelnen Mitglieder ausreichen. Die Darstellung der Informationen sollte unserer Meinung nach nicht zu stark eingeschränkt werden.	<i>[...] „Diese Angabe muss durch die Schriftart, den Schriftstil, die Hintergrundfarbe oder andere geeignete Mittel hervorgehoben werden.“</i>
11, Abs. 3	Verweise falsch.	<i>...Zutaten <del>oder Verarbeitungshilfsstoffe</del> nach Absatz 1...</i>
11, Abs. 5	Verweise falsch.	<i>...Auf Zutaten nach Absatz 1 muss auch dann hingewiesen werden...</i>
11, Abs. 9	Aus unserer Sicht ist unklar, wann auf die Deklaration von Zutaten, welche aus einem Allergen hergestellt werden, verzichtet werden kann. Wer	Präzisierung erforderlich, dass ausschliesslich die Aufnahme einer Zutat als Ausnahme in Anhang 5 LIV

	muss wem gegenüber Rechenschaft ablegen?	von der Allergen-Deklarationspflicht befreit.  Verweise falsch: ...so kann auf deren Angabe nach den Absätzen 1, 2 und 5 verzichtet werden.
12	Pflicht der Anwendung der QUID Regelung, wenn eine Zutat (inkl. Aromen) für die Charakterisierung bzw. Unterscheidung eines Lebensmittels von Bedeutung ist.  Diese Vorgaben kann man nach Einführung von lit. b. streichen.	<del>b. von den Konsumentinnen und Konsumenten normalerweise mit der Sachbezeichnung in Verbindung gebracht wird;</del>
15	Durch diese neue Regelung wird ein zusätzliches Handelshemmnis aufgebaut, bedingt durch die Abweichungen zum EU Recht.	Adressangabe muss wie bisher als Produktionslandangabe reichen (gemäss altem Art. 15, Abs. 6 LKV)
15, Abs. 4	Die EU ist kein geografischer Raum, deshalb sollte dies präzisiert werden. Das Wort "verarbeitet" sollte zudem gestrichen werden, um Missverständnissen vorzubeugen (Bsp. Mischsalat)	"verarbeitet" streichen. ...kann ein übergeordneter geografischer Raum oder Staatenverbund angegeben werden...
16	Die IG DHS anerkennt grundsätzlich das Bedürfnis der KonsumentInnen nach einer verständlichen Herkunftsdeklaration. Die Mitgliedfirmen der IG DHS tragen diesem Bedürfnis Rechnung, indem sie bereits heute freiwillig Angaben zur Herkunft von Zutaten (z.B. beim Fleisch) machen, die über die gesetzlich vorgeschriebene Pflicht hinaus gehen. Gleichzeitig fordert sie aber, diesem Bedürfnis mit einer praktikablen und zielgerichteten gesetzlichen Lösung gerecht zu werden, die keine nicht-tarifären Handelshemmnisse schafft und die Spielraum für Profilierung am Markt zulässt. In den vergangenen drei Jahren wurden mehrere Vorschläge zur Handhabung der Herkunftsdeklaration diskutiert. Die Argumentationslinien der unterschiedlichen Stakeholder waren dementsprechend bekannt. Aus Sicht der IG DHS ist deshalb unverständlich, wie der nun vorliegende Vorschlag zu Stande kam, da dieser weder umsetzbar ist noch im Vorfeld der Vernehmlassung auf breite Unterstützung stiess. Insbesondere problematisch bei der geforderten Herkunftsdeklaration für Rohstoffe ist einerseits die unklare Definition von verarbeiteten vs. unverarbeiteten Rohstoffen und andererseits die Mehraufwände und die Umsetzbarkeit bei Importwaren und insbesondere bei Markenprodukten aufgrund der Schweizer Spezialregelung: Die Europäische Kommission hat in ihren Berichten die Umsetzbarkeit der Herkunftsdeklaration als nicht umsetzbar bewertet und das Schweizer Parlament hat stets betont, dass die Umsetzung in der EU auch für die Schweiz massgeblich sein	Streichen

	muss. Aus Sicht IG DHS ist die Herkunftsdeklaration bei tierischen Rohstoffen, Früchten und Gemüse wichtig, die für das Endprodukt namens- oder wertgebend sind. Für stark verarbeitete Produkte hingegen sehen wir kein Konsumenteninteressen für eine umfassende Deklaration. Die IG DHS beantragt Streichung der Bestimmung, resp. wird sich im Dialog für eine moderatere Lösung auf Basis der obigen Überlegungen einsetzen.	
16, Abs 2	Intransparent, welche Zutat mit einer Herkunftsangabe versehen werden muss. Zudem wird der Ansatz inkonsequent verfolgt: wenn bei unverarbeiteten namensgebenden Zutaten die Herkunft relevant ist, warum ist sie das dann nicht bei namensgebenden verarbeiteten Zutaten?	streichen
16, 3°	Fällt Schinken unter unverarbeitete oder verarbeitete Zutat? "Fleisch von Tier derselben Art > 20%: Wie sieht es beim Honig aus? In der EU wird der Honig "liberaler" gehandhabt. Gilt die Angabe auch für Honig als Zutat?	Streichung auch bei Fleisch möglich, da die massgebenden Marktteilnehmer, wo immer dies möglich und sinnvoll ist, heute schon freiwillig machen.  Honig ausnehmen.
17	Relativ viele neue zusätzliche Angaben bei Fleisch und Fisch auf Etikette: kann Platzprobleme geben Ist mariniertes Fleisch auch gemeint (Ganzer Artikel)?	
17	Unklarheiten zur detaillierten Regelungen der Deklaration von Rindfleisch, Schweine-, Schaf-, Ziege- und Geflügelfleisch bzw. zum genauen Geltungsbereich. Aufbau von Handelshemmnissen – vor allem bei importierten Jungtieren und im Offenverkauf/ Gastronomie herausfordernd-	Ergänzung der EU Ausnahmeregelungen: . - Verordnung (EG) Nr. 1760_2000, Artikel 15 integrieren - Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1337_2013, Artikel 6 integrieren  Präzisierung der betroffenen Fleischstücke. Ausnahmeregelungen der EU übernehmen: - Verordnung (EG) Nr. 1760_2000, Artikel 15 integrieren Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1337_2013, Artikel 6 integrieren
17, Abs 5	Angabe Fanggebiet bei Fisch als Zutat ist in der EU nicht vorgeschrieben.	Regelung für Fisch als Zutat streichen.
19	Fehlt hier nicht die Ausnahme für F/G, Aufbackbrot etc. ?	Expliziert aufführen, dass bei nicht vorverpackten Lebensmittel nicht erforderlich
20, 3	Etwas unklar formuliert.	Zur besseren Verständlichkeit ist das Wort „Verpackung“ durch „Umhüllung“ zu ersetzen.

21 ff	Die IG DHS spricht sich weiterhin für eine freiwillige Nährwertdeklaration aus. Die umfassende Nährwertdeklaration ist bei vielen Produkten sinnvoll, bei einigen hingegen reicht aus unserer Sicht die verkürzte Deklaration aus. Die Mitglieder der IG DHS haben verständliche Nährwertdeklarationen, die aus unserer Sicht keine Vereinheitlichung benötigen.	<i>Die Nährwertdeklaration umfasst (<del>obligatorische Nährwertdeklaration</del>)...</i>
21, Abs.3	Obligatorische Nährwertdeklaration innerhalb der Tabelle	Präzisierung, damit Abs.6 richtig verstanden wird: <i>Die Liste der in Anhang 12 aufgeführten Angaben ist abschliessend.</i>
22, Abs. 1	Die IG DHS spricht sich weiterhin für eine freiwillige Nährwertdeklaration aus. Die umfassende Nährwertdeklaration ist bei vielen Produkten sinnvoll, bei einigen hingegen reicht aus unserer Sicht die verkürzte Deklaration aus. Die Mitglieder der IG DHS haben verständliche Nährwertdeklarationen, die aus unserer Sicht keine Vereinheitlichung benötigen.	Art. 22 Abs. 1 streichen, Überschrift anpassen
33	Präzisierung, welche gesundheitsbezogenen Angaben aus der Werbung neu auch in der Werbung mit Angaben zur Bedeutung einer gesunden Ernährung/ Lebensweise, der Verzehrmenge, -häufigkeit bzw. Warenhinweisen ergänzt werden müssen.	Forderung der Deklaration von einfachem Hinweis (z.B. Verweis auf Verpackung) bzw. Abstimmung Lösung mit IGDHS.
33 Abs.1, lit. b, c, d, e,	Unklarheit (bestehend, d.h. bereits in der heutigen LKV)	Die Hinweise b, c, d und e sind nicht immer notwendig, sondern nur in Abhängigkeit des verwendeten Claims. Geregelt sind die Hinweise in Anhang 14 unter Verwendungsbedingungen / Einschränkungen / Warnhinweise, weshalb es die Auflistung im Art.33 eigentlich gar nicht braucht; sie könnten gestrichen werden. Falls nicht sollte mindestens überall das Wort "gegebenenfalls" vorangestellt werden, weil nicht alle Claims betroffen sind.  Bei der Bestimmung unter lit. d ist unklar, was gemeint ist, da grundsätzlich alle Produkte bei übermäßigem Verzehr eine Gesundheitsgefährdung darstellen. Dieser Hinweis ist überflüssig, da ein entsprechender Warnhinweis in Anhang 14 geregelt wäre, und kann deshalb gestrichen werden. Falls nicht ist eine Präzisierung zu prüfen. Bei NEM sollte der Hinweis, dass die angegebenen empfohlene Tagesdosis nicht überschritten werden soll, genügen.

40	Wie kann es Gluten freien Hafer geben, wenn Hafer per se Gluten haltig ist? Präzisierungen wären nützlich. Geht es nicht vielmehr um den Gliadinhalt, d.h. um Verschleppungen mit Weizen (sowie Roggen und Gerste)? Bestehende Unklarheit (bereits in der heutigen LKV)	Klärung der Fragestellung resp. saubere Begriffsbestimmung (Gluten, Prolamin, Gliadin, ...?), welche auch die analytischen Möglichkeiten berücksichtigt, wäre nützlich.
40, 1°		
43	Sämtliche Verpackungen müssen wegen rein formeller Bestimmungen angepasst werden, was nicht einmal mit massiven Aufwänden in einem Jahr geschafft werden könnte	Übergangsfrist: 4 Jahre. Damit könnten die Änderungen im Rahmen des normalen Produktlebenszyklus angepasst werden.
Anhang 1, Absatz 9	Fehler	Es muss heissen: "Nährstoffe: Eiweiss, Kohlenhydrate, Fett, Ballaststoffe, Salz, Vitamine und Mineralstoffe, die ..." (statt "Nährstoffe: Eiweiss, Kohlenhydrate, Fett, Ballaststoffe und Natrium Vitamine und Mineralien, die...".)
Anhang 1, Absatz 24	Begriffsbestimmung "Gluten", welche im entsprechenden Anhang der LMIV (EU) nicht vorkommt. (Der Satz in den Erläuterungen, dass Anhang 1 LIV dem Anhang 1 LMIV entspricht, ist nicht korrekt.) Die Definition ist schwammig und steht betreffend Hafer im Widerspruch zu Art.11 und Art.40 LIV. Hafer kann nicht Gluten frei nach Art.40 LIV genannt werden, wenn Hafer in Anhang 1 Abs.24 LIV als Gluten haltig definiert ist. Gemäss Art.11 LIV geht es bei der Gluten-Allergen-Thematik (sogar nur) um das Prolamin (Gliadin); dies ist das Reserveprotein des Weizens.	Definition „Gluten“ entweder ganz streichen oder überarbeiten. Eine saubere Begriffsbestimmung (Gluten, Prolamin, Gliadin, ...?), welche auch die analytischen Möglichkeiten berücksichtigt, ist notwendig. Im Mindesten muss der Hafer aus der Auflistung gestrichen werden. Statt "ihre Kreuzungen und Derivate" zu schreiben, müssen besser die konkreten Getreide genannt werden (Einkorn, Emmer, Kamut, Triticale etc.). Die Definition in Anhang 1 Abs.24 LIV muss auch auf diejenige in Anhang 5 LIV abgestimmt sein.
Anhang 1, Absatz 25	Begriffsbestimmung "Weizen", welche im entsprechenden Anhang der LMIV (EU) nicht vorkommt. (Der Satz in den Erläuterungen, dass Anhang 1 LIV dem Anhang 1 LMIV entspricht, ist nicht korrekt.) Es ist unklar, wozu es diese Definition braucht. Zudem steht sie in Widerspruch zur Definition in Anhang 5 LIV. Dinkel, Emmer und Einkorn sind auch Triticum-Arten. Müssten diese zukünftig als Weizen deklariert werden?	Streichung der Definition „Weizen“.
Anhang 2	Unterschiedliche Begriffe verwirren, insbesondere da sie unklar definiert sind.	Bezeichnung durch Sachbezeichnung ersetzen.
Anhang 2, A4	Was ist mit Produktname gemeint? Sachbezeichnung oder Phantasie-	

	name?	
Anhang 2, 5.1	unklar formuliert, wann genau braucht es jetzt ein Einfrierdatum?	EU: „das Datum des Einfrierens, falls dieses vom Erzeugungsdatum abweicht“
Anhang 4, Teil C, 2.	Kann also anstatt Funktionsklasse oder E-Nummer auch neu nur die Einzelbezeichnung angegeben werden, z.B. Ascorbinsäure ? Nein!	( 1 ) Die Angabe der spezifischen Bezeichnung oder der E-Nummer ist nicht erforderlich. ( 2 ) Nur im Fall von Schmelzkäse und von Erzeugnissen auf der Grundlage von Schmelzkäse.
Anhang 5	Unklare neue Definition von Gluten haltigem Getreide (entspricht der Definition in der LMIV (EU)). Die Definition ist unklar und schwer verständlich. Muss Dinkel neu als Weizen deklariert werden? (Siehe dazu auch Definition "Weizen" in Anhang 1).	Klare und besser verständliche Formulierung verwenden wie z.B.: "Gluten haltiges Getreide, namentlich Weizen und andere Triticum-Arten wie Dinkel, Einkorn, Emmer, Khorasan-Weizen (Kamut), Roggen, Gerste, Hafer oder Hybridstämme davon sowie...". Der (bereits heute bestehende) Widerspruch zu Art.11 bleibt damit allerdings bestehen, nämlich dass es Gluten freien Hafer geben kann. Eine saubere Begriffsbestimmung (Gluten, Prolamin, Gliadin, ...?), welche auch die analytischen Möglichkeiten berücksichtigt, ist notwendig.
Anhang 7 1.1.2		In Verbindung mit der Angabe nach 1.1. ist anzugeben: a. <b>entweder</b> das Datum selbst; <b>oder</b> b. ein Hinweis darauf, wo das Datum in der Kennzeichnung zu finden ist.
Anhang 7 1.1.5		Die Angaben <b>nach Ziffer 1.1 Buchstaben a und b</b> sind erforderlichenfalls mit einer Beschreibung der Aufbewahrungsbedingungen zu ergänzen, die die angegebene Haltbarkeit gewährleisten.
Anhang 7 2.2.2		Dem unter 2.1 genannten Wortlaut ist Folgendes hinzuzufügen: a. <b>entweder</b> das Datum selbst; <b>oder</b> b. ein Hinweis darauf, wo das Datum in der Kennzeichnung zu finden ist.
Anhang 7 3.		3. Das Datum des Einfrierens bzw. das Datums des ersten Einfrierens nach <b>Anhang 2, Teil B, Ziffer 5</b> ist wie folgt anzugeben:
Anhang 9, Referenz-	Es ist unklar, wozu es in dieser Tabelle mit Referenzmengen für Vitamine	Anhang 9, Teil A, Abs.1: <i>Vitamine und Mineralstoffe,</i>



mengen	und Mineralstoffe zusätzlich den Begriff der "Nährstoffbezugswerte (nutrient reference values - NRV)" braucht, der nur hier, in diesem Anhang, insgesamt 4x verwendet wird. Er kann problemlos durch den Begriff "Referenzmengen" ersetzt werden, womit Klarheit geschaffen wird. (Auch in der VNem ist nur noch von Referenzmengen die Rede.)	<del>die angegeben werden können, sowie ihre Nährstoffbezugswerte (nutrient reference values - NRV)</del> Anhang 9, Teil A, Abs.2.1. 15% der Referenzmengen nach Ziffer 1.... Anhang 9, Teil A, Abs.2.2. 7,5% der Referenzmengen nach Ziffer 1.... Anhang 9, Teil A, Abs.2.3. 15% der Referenzmengen nach Ziffer 1....  Chlorid statt Chlor und Fluorid statt Fluor gemäss LMIV
Anhang 14 allgemein	Bestehende Unklarheit bezüglich der zulässigen gesundheitsbezogenen Angaben: Im offiziellen EU Register of Nutrition and Health Claims findet sich folgender Hinweis: "Some flexibility of wording of the claim is possible provided its aim is to help consumer understanding taking into account factors such as linguistic and cultural variations and the target population. Adapted wording must have the same meaning for the consumer as the authorized claim in the EU Register." Von 17 EU-Mitgliederstaaten wurde Ende 2012 das Dokument "General Principles on Flexibility of Wording for Health Claims" erstellt. In der Schweiz gibt es nichts dergleichen, die wortwörtliche Übernahme der Claims wird erwartet, was stark einschränkend ist.	Ein Satz wie "Some flexibility of wording of the claim is possible provided its aim is to help consumer understanding. Adapted wording must have the same meaning for the consumer as the authorised claim" soll zur Klärung in die LIV aufgenommen werden und/oder es soll eine Weisung / ein Informations-schreiben des BLV zu diesem Thema erstellt werden.
Anhang 14, Folat	Gemäss Anhang 12 LIV resp. Anhang 9 Teil A Ziffer 1 muss "Folsäure" deklariert werden, die dafür zulässigen Claims lauten aber auf "Folat". Das passt nicht zusammen. Bestehende Unklarheit (d.h. bereits in der heutigen LKV)	Wortlaut der gesundheitsbezogenen Angabe für „Folat“ auf „Folsäure“ anpassen - oder zumindest auf die Auswahl „Folat (Folsäure)“
Anhang 14, α-Linolensäure (ALA)	Die Übersetzung des Claims auf F ist falsch, die Aussage fachlich nicht korrekt. Fehler (bestehend, d.h. bereits in der heutigen LKV):	Es sollte heissen "... au maintien d'un taux normal de cholestérol dans le sang" (statt ..au maintien d'une cholestérolémie normale")
Anhang 14, Pflanzenstanolestern, Pflanzensterolen, Phytosterinen und Phytostanolen	Die verwendeten Begriffe stimmen nur teilweise mit denjenigen in Kapitel 5 VLBE überein. Klärung und Ordnung der Begriffe ist notwendig! Es handelt es sich um 4 Stoffe, zu welchen gesundheitsbezogene Angaben gemacht werden können: 1. Phytosterine (auch Phytosterole, Pflanzensterine, Pflanzensterole	Die Synonyme (siehe Spalte links) sollen in Anhang 14 in geeigneter Form genannt werden, oder es wird auf die Begriffe in Kapitel 5 VLBE verwiesen, so dass Anhang 14 LIV und Kapitel 5 VLBE zusammenpassen. Zu diesem Zweck muss Kapitel 5 VLBE aber

	genannt) 2. Phytosterinester (auch Phytosterolester, Pflanzensterinester, Pflanzensterolester genannt) 3. Phytostanole (auch Pflanzenstanole genannt) 4. Phytostanolester (auch Pflanzenstanolester genannt).  Unklarheit/Begriffsverwirrung (bestehend, bereits in der heutigen LKV resp. auch VSpez).	noch in geeigneter Form überarbeitet werden (siehe Input dort).

<b>13 EDI: Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz (VLpH)</b>		
<b>Allgemeine Bemerkungen</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Wegfall Positivprinzip vs. Leitsätze:</b>            In der EU existieren eine Reihe von Leitsätzen, welche Lebensmittel regeln. Dieses Prinzip ist in der Schweiz unbekannt. Dies kann zu zwei problematischen Fällen führen:            1.) Die Leitsätze der EU weichen von Regelungen in der Schweiz ab. Was hat das für Auswirkungen (Thema Cassis de Dijon)?            2.) Durch Positivprinzip fehlen Regelungen in der Schweiz, welche jedoch in der EU bestehen. Was hat das für Auswirkungen?</li> <li>▪ <b>Orientierung zum Gesundheitsschutz, weg vom Täuschungsschutz findet statt.</b>            Die Orientierung hin zu einem reinen Gesundheitsschutz führt dazu, dass Aspekte des Täuschungsschutzes in den Hintergrund rücken. Wäre es nicht sinnvoll, dass zumindest teilweise auch Regulierungen in Anbetracht des Täuschungsschutzes gemacht werden würden?</li> </ul>		
<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
Art. 8	Anforderungen an Olivenöl: Aromatisierung von Olivenöl fehlt. Darum wird vorgeschlagen, dass auch Olivenöl mit geschmacksgebenden Zutaten wie Gewürzen oder Kräutern sowie Aromen aromatisiert werden darf (analog Speiseöl) und auch zusammen mit Aroma-	Art. 8 Abs. 6 ( <b>neu</b> ): Olivenöl darf mit geschmacksgebenden Zutaten wie Gewürzen oder Kräutern sowie mit Aromen versetzt werden. Ebenfalls ist die Zugabe Aroma-gebender Früchte bei der Pressung er-

	gebenden Agrumen gepresst werden.	laubt.
11, Abs. 3	Unklarheiten bezüglich Bezeichnung von Streichfetterzeugnissen mit einem MilCHFettgehalt 3-10% und > 80%.	Präzisierung der Bezeichnung der Streichfetterzeugnis-Produktgruppe mit einem MilCHFettgehalt von 3-10% und > 80%.
Art. 15 Abs. 1	Aufnahme von Gewürzen, Kräutern und Gemüse in die erlaubten Zutaten und Regelung für Eis auf Basis von Sojamilch Der Einsatz von Gemüse ist nicht geregelt. In anderen Ländern ist Eis mit Gemüse, wie Tomaten oder Karotten, bereits verbreitet. Ausserdem ist auch die Regelung für Eis auf Basis von Sojamilch in der vorliegende Version nicht enthalten. Diese sollte noch aufgenommen werden.	<i>Art. 15. Abs. 1: Speiseeis ist eine gefrorene oder halbgefrorene Zubereitung aus Milch, Milchprodukten, ...<b>Sojamilch, Sojamilchprodukten</b>,... Trinkwasser, Zuckerarten, Eiprodukten, Früchten, Fruchtsäften, Pflanzenfetten, ...<b>Gewürzen, Kräutern und Gemüse</b>... oder aus Mischungen nach Artikel 18.</i>
Art. 22 Abs. 2	Präzisierung und Harmonisierung des Begriffs Keimlinge Die Begriffe Keimlinge und die genannten Arten müssen präzisiert oder besser unterteilt und mit der HyV in Einklang gebracht werden (siehe Kommentare dort). Die Begriffe müssen mit der HyV harmonisiert werden.	Art. 22 Abs. 2 j: <b>Keimsprossen (Verzehr mit Samenkorn) sowie Kresse (Verzehr ohne Samenkorn),... Hülsenfrüchten und anderen Pflanzen, die roh oder gegart wie Küchenkräuter oder Salate verzehrt werden.</b>
Art. 30	Wiederaufnahme Höchstwertes Wassergehalt getrockneter Speisepilze im Hinblick auf Täuschungsschutz Die Anforderungen an den minimalen Wassergehalt getrockneter Speisepilzen, Pilzpulver und Pilzgranulat werden aufgehoben. Da diese Bestimmungen für den Gesundheitsschutz nicht relevant (und auch nicht mehr zeitgemäss sind). Allerdings birgt dies die Gefahr, dass die Trockenpilze insbesondere die Morcheln im Ursprung nicht mehr so stark getrocknet werden, damit diese mehr wiegen und einen höheren wirtschaftlichen Ertrag bringen. Bis anhin konnten sich Detailhändler bezüglich Verletzung der eignen Norm auf den gesetzlich festgelegten Höchstwert stützen. Damit das weiter möglich wäre muss der Absatz zum Wassergehalt weiter bestehen.	Art. 30. Abs. 3 ( <b>neu</b> ): <i>Der Wassergehalt von getrockneten Speisepilzen darf folgende Werte nicht überschreiten:</i> <i>a. Gefriergetrocknete Pilze: 6 Massenprozent;</i> <i>b. Luftgetrocknete Pilze: 12 Massenprozent;</i> <i>c. Getrocknete Shiitake-Pilze: 13 Massenprozent.</i>
Art. 57	Kaugummi: Erweiterung der zugelassen Zutaten Erweiterung der Definition um weitere zugelassene Zutaten, wie Fruchtsirup und Farbstoffe.	Art. 57: <i>...bestehend aus einer wasserunlöslichen und unverdaubaren Kaumasse, Zuckerarten, ...<b>Fruchtsirup, Farbstoffe</b>... und Aromen.</i>

Art 73 Abs. 4	Eigenhalt Eierteigwaren strenger definiert als in der EU Der Eingehalt der Eierteigwaren ist der Schweiz im Vergleich zu der EU strenger definiert, dies könnte zu einem Handelshemmnis führen. Darum soll die Allgemeinverfügung umgesetzt werden und eine Anpassung auf 100g Vollei auf 1kg Getreidemahlerzeugnisse gemacht werden.	Art 73 Abs. 4: <i>Enthält das Erzeugnis mindestens 100g Vollei pro Kilogramm Müllereiprodukte, so darf in der Sachbezeichnung «Eierteigwaren» angegeben werden.</i>
Art. 116	Definition von Suppen und Saucen wenig aussagekräftig und nicht zeitgemäss Die Definition von Suppen und Saucen ist wenig aussagekräftig und nicht mehr zeitgemäss. Darum sollt dieser Artikel gestrichen werden.	Art. 116: <i>streichen</i>
Art. 119	Salatsauce streichen, denn es gilt Positivprinzip	Art. 119: <i>streichen</i>
Art. 120	Anforderungen an Salatsauce streichen, denn es gilt Positivprinzip	Art. 120: <i>streichen</i>
Art. 130	Definition von Pudding und Crème streichen Es handelt sich um bisherige Bestimmungen, welche Schweiz spezifisch sind. Diese sollte gestrichen werden.	Art. 130: <i>streichen</i>
Art. 131	Anforderungen an Pudding und Crème streichen Es handelt sich um bisherige Bestimmungen, welche Schweiz spezifisch sind. Diese sollte gestrichen werden oder solle an die Leitsätze EU angenähert werden.	Art. 131: <i>streichen</i> oder Annäherung an Leitsätze EU herstellen
Anhang 5 Ziff. 6.4.1 Gianduja-Haselnussschokolade Ziff. 7.4.1 Gianduja-Haselnusmilchschokolade	Die Bezeichnung «oder eine von «Gianduja» abgeleitete Bezeichnung» ist ungenau und kann verschieden interpretiert werden. Darum soll dieser Zusatz weggelassen werden oder genauer definiert werden.	Anhang 5: Ziff. 6.4.1: <i>Wird die Bezeichnung Schokolade jedoch ergänzt mit dem Ausdruck «Gianduja»-Haselnuss- (...), so muss das Erzeugnis aus Schokolade hergestellt sein mit:</i>  Anhang 5: Ziff. 7.4.1: <i>Wird die Bezeichnung Milchschokolade jedoch ergänzt mit dem Ausdruck «Gianduja»-Haselnuss- (...) so muss das Erzeugnis aus Milchschokolade hergestellt sein mit:</i>

		<i>oder genauere Definition kreieren.</i>
Anhang 5 Ziff. 14	Fehlender Bezug zur Couverture ergänzen Als einzige Bezeichnung in der Kategorie Schokoladeüberzugsmasse kein Bezug zur Bezeichnung Couverture.	Anhang 5 Ziff. 14: <i>Dunkle Schokoladeüberzugsmasse (<b>dunkle Couverture</b>)</i>
Anhang 5 Ziff. 6.3, 7.3, 14 und 15	Einheitliche Verwendung der beiden Begriffe Kuvertüre und Couverture	Anhang 5 Ziffer 6.3: <i>Wird die Bezeichnung Schokolade jedoch ergänzt mit dem Ausdruck "-kuvertüre" ...<b>bzw. "-couverture"</b>... so muss das Erzeugnis folgende Merkmale aufweisen</i>
Anhang 10 Ziff. 5	Diese Ziffer soll gestrichen werden. Im Vergleich zur EU ist diese Bestimmung nicht harmonisiert.	Anhang 10 Ziff. 5 <i>streichen</i>

**14 EDI: Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH)**

**Allgemeine Bemerkungen**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	Durch die Ergänzung der Insekten als zulässige Tierart ist der Artikel 1 der VO missverständlich. Reden wir bei Insekten von Fleisch? Müsste hier nicht ergänzt werden, z.B. ganze Tiere aus Entwicklungsstadien von Insekten o.ä.	Antrag: Erweiterung Absatz 3 um Entwicklungsstadien von Insekten
24	In der Sammlung der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen FAO werden über 1900 essbare Insektenarten aufgeführt. Im Artikel 24 sind nur drei Insektenarten als zulässig aufgeführt. Dies vor dem Hintergrund, dass für andere Insektenarten zu wenige Studien verfügbar sind, welche die Unbedenklichkeit als Lebensmittel beweisen, was gut nachvollziehbar ist. Statt einer Verordnungsänderung braucht es eine einfachere Möglichkeit, zukünftig weitere Insektenarten aufzunehmen, wenn die Informationen zur Lebensmittelsicherheit vorhanden sind. Deshalb schlagen wir vor, den Artikel 24 dahingehend abzuändern, dass die zulässigen Insektenarten in einer Liste im Anhang aufgelistet werden, welche einfacher angepasst werden kann.	Änderung der Artikels 24: Die zulässigen Insektenarten sind in Anhang 4 bestimmt.
26, Abs. 2	Für essbare Insekten gibt es einen wachsenden Markt, auch in der Schweiz. Gemäss Umfragen, welche die BFH und die ZHAW durchgeführt haben, kann sich ein substantieller Teil der Schweizer Konsumenten (33,5 beziehungsweise 42 Prozent) vorstellen, verarbeitete – also nicht erkennbare - Insekten in ihren Speiseplan aufzunehmen. Hingegen läge die Marktakzeptanz bei einer Beschränkung auf unverarbeitete Insekten als Lebensmittel gemäss der genannten Umfragen bei nur 8,7 beziehungsweise 20,6 Prozent. Damit Produkte aus essbaren Insekten bei den Konsumenten eine Chance haben, ist es daher wichtig, dass sie auch in verarbeiteter Form angeboten werden dürfen. Zudem lässt eine Verarbeitung eine weitaus grössere Zahl unterschiedlicher Produkte zu, was wiederum einen Vorteil für den Konsumenten bietet, da dieser aus einer grösseren Vielfalt von Produkten auswählen kann. Dürften Insekten nur als Ganzes und als solche erkennbar angeboten werden, würde dies die Entwicklung neuer Produkte hemmen. Die FAO sieht in	streichen

	<p>Insekten allerdings die Proteinquelle der Zukunft. Gemäss der FAO steigt die globale Nachfrage nach Fleisch bis in Jahr 2050 um 70 Prozent. Doch bereits heute werden 70 Prozent der verfügbaren landwirtschaftlichen Flächen für die Viehzucht verwendet. Diese erfordert zudem den Einsatz grosser Mengen Wasser und fossiler Energien wie Erdöl. Angesichts dieser Situation bietet die Zucht von Insekten mit ihrer hohen Ressourceneffizienz und den tiefen Treibhausgasemissionen ein grosses Potential für eine nachhaltige Produktion von tierischen Proteinen.</p> <p>Damit die Schweiz bei dieser wegweisenden Entwicklung an vorderster Stelle mit dabei sein kann und damit die Schweizer Landwirtschaft und Schweizer Unternehmen ihr innovatives Potential voll entfalten können, müssten diese die Möglichkeit haben, auch Produkte aus verarbeiteten Insekten zu entwickeln und diese auf einem freien Markt zu verkaufen. Dies auch, um mit Firmen im Ausland konkurrieren zu können, welche heute schon entsprechende Produkte entwickeln und vermarkten. Beispielsweise sind in Belgien und den Niederlanden bereits heute Lebensmittel mit verarbeiteten Insekten im Detailhandel und der Gastronomie erhältlich.</p> <p>Der Konsument verdient einen angemessenen Schutz. Allerdings sollte er in seiner Wahl nicht eingeschränkt werden, solange ein Produkt sicher ist, ethische Anforderungen erfüllt und der Schutz vor Täuschung gegeben ist. Dies ist auch bei verarbeiteten Insekten möglich. Denn als Lebensmittelzutat wären sie ohnehin deklarationspflichtig und somit für den Konsumenten ersichtlich.</p> <p>Für Insekten müssen die gleichen Regeln gelten wie für andere Lebensmittel beziehungsweise andere Zutaten – allein schon aufgrund des Gebots der Rechtsgleichheit. Denn es existiert keine vergleichbare Bestimmung, nach der andere Tiere wie z.B. Rind oder Huhn nur ganz angeboten werden dürfen. Das gilt selbst für Tiere, denen ähnliche Eigenschaften wie den Insekten zugeschrieben werden oder bis vor einigen Jahren noch wurden, wie Garnelen oder Schnecken.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist die Bestimmung in Art. 26, Abs. 2, wonach Insekten als solche zu erkennen sein müssen, ersatzlos zu streichen.</p>	
28-33		"Bratensauce, Fleischbouillon, Fleischconsommé und Sulze" aus ganzem Kapitel streichen - Positivprinzip -

30-33	Bis anhin musste nur die Tierart angegeben werden, wenn die Bouillon nicht vom Rind stammt.	Streichen.
Anhang 4	Anforderungen an Fleischextrakt, Fleischbouillon und -consommé und Bratensauce.	Punkte 2 bis 4 streichen.



**15 EDI: Verordnung über Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf (VLBE)**

**Allgemeine Bemerkungen**

<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
5. Kapitel: Lebensmittel zur Beeinflussung des Cholesterinspiegels	<p>Klärung und Ordnung der Begriffe. Für 4 Stoffe werden 6 verschiedene Begriffe verwendet, in Anhang 14 LIV (gesundheitsbezogene Angaben) kommen noch 2 weitere dazu, also insgesamt 8! Dabei handelt es sich um 4 Stoffe mit 2 resp. 4 Synonymen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Phytosterine (auch Phytosterole, Pflanzensterine, Pflanzensterole genannt)</li> <li>2. Phytosterinester (auch Phytosterolester, Pflanzensterinester, Pflanzensterolester genannt)</li> <li>3. Phytostanole (auch Pflanzenstanole genannt)</li> <li>4. Phytostanolester (auch Pflanzenstanolester genannt).</li> </ol> <p>Unklarheit besteht bereits heute.</p>	Art. 26+27 VLBE unter Nennung der zulässigen Bezeichnungen / Synonyme (siehe Spalte links) so anpassen, dass alles zusammenpasst und verständlich ist und mit Anhang 14 LIV abstimmen.
26, Abs. 1 a	Fehlende Erwähnung von Margarine und Minarine neben Streichfett. (Bestehende Formulierung)	Statt nur Streichfette auch Margarine und Minarine aufführen, so dass eine Margarine mit Phytosterinen dennoch Margarine genannt werden kann und nicht automatisch die Sachbezeichnung Streichfett tragen muss.
Anhang 14	Fehler (bestehend) bei der Anforderungen betreffend lebenden Bakterienkulturen.	Statt mind. 10 <sup>8</sup> KBE sollte es heissen: mind.10 <sup>8</sup> KBE.

**16 EDI: Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel (VNem)**

**Allgemeine Bemerkungen**

<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
2	Der Satz von Art.22 Abs.11 LKV wurde nicht übernommen ("Bei Nahrungsergänzungsmitteln mit basischen Mineralstoffen kann auf eine unterstützende Regulierung des Säure-Basen-Haushaltes hingewiesen werden."). Ein NEM mit basischen Mineralstoffen nach Art.2 Abs.7 VNem kann somit keine Information zur Zweckbestimmung tragen.	Den Satz von Art.22 Abs.11 LKV („Bei Nahrungsergänzungsmitteln mit basischen Mineralstoffen kann auf eine unterstützende Regulierung des Säure-Basen-Haushaltes hingewiesen werden“) belassen, Ein entsprechender Hinweis sollte in Art.3 VNem aufgenommen werden.
3	Das Prinzip der "Tagesration" wurde gemäss den Erläuterungen zur VZVM verlassen. In diesem Artikel der VNem kommt der Begriff "Tagesration" aber noch 3x vor, ist aber inhaltlich gleichbedeutend mit "Tagesdosis".	Begriff "Tagesration" durch "Tagesdosis" ersetzen.
3, Abs. 3	Zeitpunkt der Gehaltsangabe - Aus Gründen der Rechtsklarheit und zur Ermöglichung einer Überprüfung ist hier ist eine Präzisierung nötig: Zu kennzeichnen ist der Mindestgehalt am Ende der Laufzeit (MHD/Verbrauchsdatum) des NEM.	Bei der Kennzeichnung ist auf den Gehalt an Vitaminen, Mineralstoffen und sonstigen Stoffen am Ende des Mindesthaltbarkeits- oder Verbrauchsdatums hinzuweisen.
3, Abs. 6 a	Betreffend Anforderungen an Lactasepräparate wurden die Bestimmungen aus der VSpez übernommen. Es fehlt aber der Hinweis, dass es sich um eine Mindestmenge (Vspez) handelt.	Das Wort "mindestens" muss noch ergänzt werden: "bei Lactase: mindestens 4500 FCC-Einheiten (Food-Chemicals-Codex).
3, Abs. 8 a, b, c	Unklarheit (bereits in der heutigen VSpez): Art.3 Abs.8 lit. a, b, c machen für ein Lactasepräparat keinen Sinn. Bei Lactasepräparaten geht es nicht um die Tagesdosis, sondern um die Dosis/Verzehrseinheit pro milchzuckerhaltiger Mahlzeit, die nicht überschritten werden sollte. Dieser Sachverhalt wurde uns auf Anfrage auch vom BLV bestätigt.	Für Lactasepräparate folgendes regeln: Art.3 Abs.8 lit.a trifft nicht zu resp. wird durch die Verzehrsempfehlung abgedeckt Art.3 Abs.8 lit. b muss lauten "Die empfohlene Dosierung soll nicht überschritten werden" Art.3 Abs. 8 lit. c: Satz muss nicht aufgeführt werden.
5	Es ist unklar, auf wen die Meldepflicht für NEM zutrifft.	Die Formulierung "Wer NEM herstellt oder importiert und diese in Verkehr bringen will.." sollte mindestens geändert werden in "Wer NEM herstellt oder importiert oder diese in Verkehr bringen will..". Besser wäre jedoch, von "Inverkehrbringer" zu sprechen

		und gleichzeitig zweifelsfrei zu definieren, was unter "Inverkehrbringer" zu verstehen ist.
Anhang 1	Neu sind höhere Dosierungen für Vitamin D, Folsäure und Eisen möglich, mit entsprechenden Einschränkungen. Es ist aber unklar, wie die Vorgaben (Einschränkungen) umgesetzt werden müssen. Geht es um die Sachbezeichnung, einen Warnhinweis oder die Aufmachung des Produktes? Muss gar eine Beratung erfolgen und der Verkauf kontrolliert werden?	Präzisierung, wie die Vorgaben (Einschränkungen) umgesetzt werden müssen, z.B. wie in Anhang 14 LIV ("Information an die Konsumentinnen...").

**17 EDI: Verordnung über neuartige Lebensmittel**

**Allgemeine Bemerkungen**

Die IG DHS verweist bei dieser Verordnung im Grundsatz auf die Anträge und Bemerkungen der fial.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
2. Abschnitt	Ausstellung von Einzelverfügungen und keine Allgemeinverfügungen bei neuartigen Lebensmitteln.	Forderung von Allgemeinverfügungen anstelle von Einzelverfügungen, damit alle Marktteilnehmer von Bewilligung Gebrauch machen können.
3, 2e	Nachweis, dass ein neuartiges traditionelles Lebensmittel in den letzten 25 Jahren sicher verwendet wurde erscheint mir sehr lang und in welcher Form wie soll dieser Nachweis überhaupt erbracht werden ?	Streichen.

**18 EDI: Getränkeverordnung**

**Allgemeine Bemerkungen**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
15	Fehlende Angabe der Nährwertauslobung «28 % der empfohlenen Tagesdosis an Mg und 68 % an Ca in 1.5 L» für Wasser mit viel Ca bzw. Mg.	Ergänzung der Nährwertauslobung «28 % der empfohlenen Tagesdosis an Mg und 68 % an Ca in 1.5 L» für Wasser mit viel Ca bzw. Mg.
37, Abs. 2	Unklare Unterscheidung bzw. Definition von Limonaden und Erfrischungsgetränken.	Klärung der allfälligen Unterschiede/ Definitionen zwischen Limonaden und Erfrischungsgetränken.
Regelung in "alter Verordnung"	Streichung von Vorgabe der Deklaration des Hinweis «Produkt enthält Chinin».	Ergänzung der Angabe von Aromen (Chinin) in der Zutatenliste (gemäss Anhang 4 LIV) und belassen von Hinweis «Produkt enthält Chinin» in der Sachbezeichnung.
Art. 87 / 88 / 89 / 106 / 137 / 148		Antrag: "naturidentische Aromen" streichen, da diese nicht mehr definiert sind
Art. 119	Es fehlt Verweis auf ZuV, dass mit Caramel eigentlich Zuckerkulör gemeint ist, vermutlich ein Übersetzungsproblem, in Französisch heisst Zuckerkulör auch Caramel ordinaire.	Antrag: Spirituosen nach den Artikeln 120–135 dürfen nur durch Zusatz von <b>Zuckerkulör</b> gefärbt werden; vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen.
Anhang 12	Es ist weiterhin nicht eindeutig klar, wie hoch der Anteil von exogenem Kohlendioxid sein darf --> siehe Fall KL GE	Eindeutige Klärung des Sachverhaltes und Festlegung von Höchstwerten hinsichtlich dem maximal erlaubten Anteil von exogenem Kohlendioxid.

**19 EDI: Verordnung über die Qualität von Wasser für den Konsum und den Kontakt mit dem menschlichen Körper (VQWmK)**

**Allgemeine Bemerkungen**

<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
Art.2, Abs. 2	Bioverfügbarkeit einer bestimmten Form ist durch Handel kaum beurteilbar	Liste mit bioverfügbaren Formen ist notwendig
Art. 7, Abs. 2		lodiertes Speisesalz .... Iodiertes oder jodiertes
8 b	Verbot der Angabe nährwertbezogener Anpreisungen auf Behältnissen an Trinkwasser.	Streichung des Verbots zur Angabe nährwertbezogener Anpreisungen auf Behältnissen an Trinkwasser.

**20 EDI: Zusatzstoffverordnung (ZuV)****Allgemeine Bemerkungen**

<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
Anhang 3B; 12.5 / Anhang 5 Ziff. 4		Benennung gemäss VLpH Bouillon
Anhang 3B; 04.2.5.2. / 6.2		Benennung gemäss VLpH Maronencreme

**21 EDI: Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften (Aromenverordnung)**

**Allgemeine Bemerkungen**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art 2	Begriffsdefinitionen: natürliche Aromastoffe und LM mit Aromaeigenschaften fallen nicht unter den Begriff Aroma → Ist wirklich gemeint, dass natürliche Aromastoffe nicht als Aromen gelten? D.h. natürliche Aromastoffe dürften in den Lebensmitteln der Liste in Anhang 6 generell eingesetzt werden.	
Anhang 6	Auflistung der Lebensmittel -als Schweizer Sonderregelung -, bei welchen keine Aromen zugesetzt werden dürfen. Mit der Beibehaltung des Verbotes für Aromen in Broten und Teigwaren wird ein Handelshemmnis gegenüber der EU beibehalten. Falls die Teige in der Ausnahmeliste beibehalten werden, müsste die Produktgruppe genauer spezifiziert werden. Aus unserer Sicht gehören nur Teige wie Blätterteig, Kuchenteig in diese Kategorie, jedoch nicht Guetzliteige. Begründung: im fertigen Guetzi sind Aromen erlaubt.	Ersatz der Regelung durch Liste der EU. Streichung der Produktgruppen Brote, Teigwaren aus der Ausnahmeliste. Übernahme des EU Recht.  Streichen von folgenden Lebensmitteln: <i>Milchkonfitüre; Teige; Teigwaren; Tofu, Tempeh, Produkte aus Pflanzenproteinen; Zuckerarten, Erzeugnisse aus Zuckerarten; Kakao, Schokolade und andere Kakaoerzeugnisse; Produkte zur Herstellung von Kakaogetränken; Spirituosen; Honig wird zweimal aufgeführt</i>
Art. 4 Abs. 1/2	Zulässigkeit des Einsatzes der verschiedenen Kategorien: gemäss Erläuterungen gelten für Aromaextrakte und Aromavorstufen je nach verwendetem Ausgangsstoffe unterschiedliche Vorgaben, dies geht aus dem Text nicht klar hervor.	Art. 4 Abs. 1 <i>a. Aromaextrakte, gewonnen aus Lebensmitteln (Art. 2 Abs. 1 Bst. d 1.)</i> ... <i>c. Aromavorstufen, gewonnen aus Lebensmitteln (Art. 2 Abs. 1 Bst. g 1.)</i>  Art. 4 Abs. 2 <i>b. Aromaextrakte, nicht aus Lebensmitteln gewonnen (Art. 2 Abs. 1 Bst. d 2.)</i> ... <i>e. Aromavorstufen, nicht aus Lebensmitteln gewonnen</i>



		<i>(Art. 2 Abs. 1 Bst. g 2)</i>

**22 EDI: Verordnung über die Höchstgehalte für Kontaminanten (VKo)**

**Allgemeine Bemerkungen**

Durch die Abschaffung des Toleranz-/Grenzwert-Systems liegt es in der Verantwortung des Vollzugs und der Wareninhaber zu bestimmen, in welchen Fällen eine Gesundheitsgefährdung besteht, sollte ein Höchstgehalt überschritten sein. Das BLV wird den Vollzug in dieser Sache unterstützen (siehe Erläuterungen zur VKo, Seite 1)

Eine entsprechende Stelle am BLV soll in dringenden Angelegenheiten auch Private in der Beurteilung unterstützen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Diverse Anhänge	Definition von Höchstgehalten für diverse Kontaminanten; im Unterschied zu anderen zwei Verordnungen (Verordnung über Höchstgehalte für Pestizidrückstände und Verordnung über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe) gilt bezüglich nicht geregelter Höchstgehalte das Lebensmittel per se als unsicher.	Einheitliche Handhabung in allen drei Verordnungen z.B. falls nicht geregelt, gilt der Höchstgehalt von 0.01 mg/ kg.
Anhang 3	Bei gewissen Provenienzen/Pilzen sehr schwierig einzuhalten	Streichung, in Analogie zur EU

**23 EDI: Verordnung über Höchstgehalte für Pestizidrückstände (VPpTH)**

**Allgemeine Bemerkungen**

Forderung von einheitlichem Vollzug bzw. Rechtssicherheit bedingt durch Ablösung von Toleranz- und Grenzwertsystem durch Höchstgehaltssystem. Durch die Abschaffung des Toleranz-/Grenzwert-Systems liegt es in der Verantwortung des Vollzugs und der Wareneinhaber zu bestimmen, in welchen Fällen eine Gesundheitsgefährdung besteht, sollte ein Höchstgehalt überschritten sein. Das BLV sieht vor, ein Hilfsmittel für die Vollzugsbehörden zu erarbeiten, damit ein harmonisierter Vollzug gewährleistet ist (siehe Erläuterungen VPpTH Seite 2, Punkt 5)

Das vom BLV in Aussicht gestellte Hilfsmittel für die Vollzugsbehörden soll auch Privaten zugänglich sein. Alternativ soll eine entsprechende Stelle beim Bund auf Anfrage schnell Auskunft erteilen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 2		Konsequenter Verweis auf EU-Höchstwerte.
Anhang 4		In Anhang 4 ist von Phosphorwasserstoff die Rede während in Anhang 2 der Begriff Phosphin verwendet wird

**24 EDI: Verordnung über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe (VRLtH)**

**Allgemeine Bemerkungen**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
4, Abs. 3b	Ein Lebensmittel is nicht zu beanstanden wenn der ermittelte Gehalt (Rückstandsmenge/Rückstandsgehalt) unterhalb des Referenzwertes für Massnahmen liegt, Rückstandshöchstmengen sind definiert als die Konzentration des Rückstands eines Stoffes und seiner toxikologisch bedeutsamen Folgeprodukte, die in einem Lebensmittel tierischer Herkunft vorhanden sein darf. Referenzwerte für Massnahmen sind für Substanzen festgelegt, für die es keine Rückstandshöchstmengen gibt.	<i>Rückstandsmenge/Rückstandsgehalt anstelle Rückstandshöchstmenge</i>
Anhang 2, Liste 2.2	Was bedeutet "siehe Liste gemäss Ziffer 3a", was ist mit Ziffer 3a gemeint?	
Anhang 4	Wieso werden nur die Stoffe aus TAMV Anhang 4 Buchstabe d übernommen? Wieso nicht z. B. auch Thyreostatika?	
Anhang 5	Spalte Referenzwert für Massnahmen: "1ug/kg für alle" missverständlich, was ist genau gemeint? -> detaillierter formulieren z.B. "1 ug/kg je Einzelsubstanz" oder "1 ug/kg je Metabolit"	

**25 EDI: Verordnung über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen und bestimmten anderen Stoffen (VZVM)**

**Allgemeine Bemerkungen**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
6, 1&3	Was bedeutet "Zeitpunkt des Verkaufs" resp. „Zeitpunkt der Abgabe“ ? Heisst das bis Ende MHD ? Einheitliche Formulierung machen: Zeitpunkt des Verkaufs	Wird ein Vitamin oder Mineralstoff Lebensmitteln zugesetzt, so darf der Gesamtgehalt des Vitamins oder Mineralstoffs, das/der — zu welchem Zweck auch immer — in dem Lebensmittel zum Zeitpunkt des Verkaufs vorhanden ist, nicht über den Höchstgehalten liegen
Anhang 2	Unklarheiten bzw. Präzisierungsbedarf: Bei der Auflistung/Tabelle fehlt die Überschrift - sollte ergänzt werden, da die Tabelle sonst unklar ist und nicht "gelesen" werden kann. Handelt es sich um Höchstkonzentrationen, oder (auch) um Referenzmengen?	<p>Falls hier in Anhang 2 VZVM keine Referenzmengen festgelegt werden (Vess: Für Erwachsene empfohlene Tagesdosis), müssten diese in der LIV aufgeführt werden (in Anhang 9).</p> <p>Die bisherige Formulierung aus der Vess übernehmen: Alpha-Linolensäure (n-3).</p> <p>Besser noch hier die Klarheit und Transparenz schaffen, die auch heute fehlt: "Omega-3-Fettsäuren (n-3)" zusätzlich in die Liste aufnehmen (zulässige nährstoffbezogene Angabe in Anhang 13 LIV vorhanden) "Linolsäure (n-6)" zusätzlich in die Liste aufnehmen (zulässige gesundheitsbezogene Angabe in Anhang 14 LIV vorhanden) "Mehrfach ungesättigte Fettsäuren" ohne den Zusatz (n-6) aufführen.</p>

--	--	--

**26 EDI: Hygieneverordnung (HyV)**

**Allgemeine Bemerkungen**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
29, Abs. 3	Übernahme der EU Definition betreffend tiefgefrorenen Lebensmitteln bzw. tiefgefrorenem Fleisch und seine Verarbeitungserzeugnisse.	Damit ursprünglich frische und dann gemäss GHP eingefrorene/ gekennzeichnete (Basis Umsetzungskonzept) Fleischprodukte und seine Verarbeitungserzeugnisse welche einer einwandfreien, handelsüblichen Qualität entsprechen, als Tiefkühlprodukte verkauft werden können, muss Art. 29 Abs. 3 angepasst werden, damit die Vorgaben von Art. 25 gelten.
33a	Die IG DHS schlägt hierzu einen zusätzlichen Passus vor. Gänseherden sind nur in sehr seltenen Fällen campylobacterfrei. Für den Endkonsumenten ist jedoch relevant, dass das Endprodukt campylobacterfrei ist. Deshalb sollten, insbesondere während den Festtagen im Dezember und verkaufsstarken Wochen Ausnahmen zulässig sein.	<i>1 Geflügelleber, die aus einer nachweislich campylobacterfreien Herde stammt, kann gekühlt an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden. <b>Ausnahmen sind zulässig, sofern das Endprodukt nachweislich campylobacterfrei ist.</b></i>
Anhang 1 Teil 3. Ziffer 3.2.2	In Analogie zur Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 fehlt die Ergänzung, dass eine andere als die beschriebene, strukturierte Probenahmestrategie von den zuständigen Behörden zu überprüfen ist.	<i>“...oder ist mittels einer strukturierten und statistisch äquivalenten Probenahmestrategie auszuwählen, <b>welche von den zuständigen Vollzugsbehörden überprüft ist.</b>“</i>
Anhang 1 Teil 3. Ziffer 3.2.3	Der Text, der beschreibt, wie die Voruntersuchung der Samen durchzuführen ist, erfordert Ergänzungen zum Verständnis. „Für die Voruntersuchung ... der repräsentativen Probe unter denselben Bedingungen keimen lassen, wie dies für den Rest der Partie von Samen vorgesehen ist.“ Einige Produzenten wenden vor dem eigentlichen Keimprozess einen optionalen Hygienisierungsschritt der Samen an. Diese Hygienisierung ist aber nicht Teil des Keimprozesses, sondern losgelöst davon zu betrachten. Deshalb muss hier ergänzt werden, dass für die Voruntersuchung der Samencharge in einer repräsentativen Probe dieser allfällige Hygienisierungsschritt der Samen ausgelassen werden muss. Der Keimprozess selber, muss unverändert (wie in der Produktion) übernommen werden. Dass die Hygienisierung nicht als Prozessschritt des Keimvorgangs verstanden wird, und für	<i>Für die Voruntersuchung muss der Betrieb die Samen in der repräsentativen Probe unter denselben Bedingungen keimen lassen, wie dies für den Rest der Partie von Samen vorgesehen ist. <b>Die Anwendung einer mikrobielle Hygienisierungsmassnahme, die im Produktionsprozess dem Keimprozess vorgeschaltet sein kann, ist bei der Voruntersuchung der Samen Chargen auszuschliessen.</b></i>

	<p>die Voruntersuchung der Samen ausgelassen werden muss, beschreibt auch der Codex Alimentarius Annex 2 „Code of Hygienic Practice For Fresh Fruits and Vegetables“ „CAC/RCP 53-2003) in Ziffer 5.2.3.1. des Annex II „seed samples for microbial analysis should not be subject to any microbiological decontamination treatment at the sprouting facility.“ Anfragen bei verschiedenen Sprossenproduzenten in der Schweiz und bei kantonalen Vollzugsbehörden haben aber gezeigt, dass bei der Voruntersuchung von Samen nicht beachtet wird, dass die Hygienisierung nicht Bestandteil des Keimprozesses ist. Die Formulierung im Verordnungstext ist daher im Sinne einer unverfälschten mikrobiologischen Voruntersuchung von Samen Chargen zu ergänzen.</p>	
Anhang 1	<p>Definition von Schweizer Regelung zu Prozesshygienekriterium für Campylobacter bei Geflügelschlachtung.</p>	<p>Streichung der Regelung, da Ursache der Problematik nicht nur in Verarbeitung, sondern bei Küchenhygiene liegt.</p>
Wegfall Anhang 2	<p>Wegfall verbindlicher Normen erschwert die Beurteilungsgrundlage diverser Produktgruppen im Offenverkauf Zur Beurteilung müssen jetzt verschiedenen Branchenleitlinien herangezogen werden, die zum Teil veraltet sind bzw. die Revision Jahre zurückliegt (Hygieneleitlinie für eine gute Verfahrenspraxis für das Bäckerei-Konditorei und Confiseriegewerbe. Im Falle einer Behördenbeanstandung existieren ebenfalls keine einheitlichen Bewertungsgrundlagen mehr und es ist damit zu rechnen, dass es zu einem verzerrten Vollzug kommt.</p>	<p>Die erwähnten Branchenleitlinien decken nicht alle erforderliche Bereiche ab (z.B. Frischconvenience, Fertigsalate,...) in D ist das über die DGHM-Normen zentral geregelt.</p> <p>Es müssen klare, aktuelle und einheitliche Beurteilungsgrundlagen für die GHP geschaffen werden. Z. B. analog DGHM</p> <p>Antrag: Branchenstandard als Vollzugshilfe schaffen ähnlich wie Qualitätsleitsätze beim Fleisch</p>



**27 EDI: Verordnung über technologische Verfahren und technische Hilfsstoffe in Lebensmitteln (VtVtH)**

**Allgemeine Bemerkungen**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art 2		...unbeabsichtigt...
Art 3	Die Forderung sensorische oder anderweitige nicht sicherheitsrelevante Aspekte in das HACCP aufzunehmen ist fachlich falsch. Das ist ein Thema für GHP	Präzisierung der Erläuterung und Beschränkung sicherheitsrelevante Aspekte.
Art 6	gilt das wirklich nur für LM oder auch für die Verpackungen, muss sicher hinterfragt werden; auch durch die Behandlung des Verpackungsmaterials kann das Produkt noch Restbestände enthalten.	Grundsätzliche Anwendbarkeit auch auf Verpackungsmaterial und Bedarfsgegenstände muss geklärt werden, da auch aus deren Behandlung Kontaminationen entstehen können.
Anhang 4	Das bestehende Informationsschreiben 155 zur Behandlung von pflanzlichen Lebensmitteln beim Waschprozess ist nicht in die Verordnung aufgenommen worden.  Zudem ist zu klären, ob dieses Verfahren nun a) offiziell bewilligt ist und b) eine Kennzeichnung erfolgen muss, im Falle, dass keine technologisch wirksamen Stoffe im LM verbleiben Gemäss Erläuterungen zu Art. 6 ist dies wohl der Fall.	Informationsschreiben in Verordnung aufnehmen.

**28 BLV: Tschernobylverordnung**

**Allgemeine Bemerkungen**

<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
Anhang 2	Erhöhter Aufwand gegenüber heute, da neu auch Norwegen und EU-Mitgliedsländer Ausfuhrzeugnisse vorlegen müssen.	Streichen Punkt 7 (Norwegen) und 8 (Mitgliedsländer der Europäischen Union)